

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

II. Erläuterungsbericht

Inhalt	Seite
1 Flurbereinigungsverfahren	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Lage des Gebietes	1
1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens.....	2
2 Allgemeine Planungsgrundlagen	5
2.1 Natürliche Grundlagen	5
2.1.1 Naturhaushalt	5
2.1.2 Landschaftsbild	13
2.2 Besonders Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes	13
2.2.1 Naturschutzrecht	13
2.2.2 Wasserrecht	13
2.2.3 Denkmalrecht	14
2.3 Situation der Landwirtschaft.....	14
2.4 Bestehende öffentliche Anlagen	15
2.5 Kultur- und Sachgüter	16
2.6 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben	16
2.6.1 Räumliche Gesamtplanung	16
2.6.2 Landschaftsplanung	17
2.6.3 Landesweit wertvolle Bereiche.....	18
2.6.4 Niedersächsische Gewässerlandschaften	18
2.6.5 EU-LIFE IP GrassBirdHabitats.....	18
2.6.6 Gelege- und Kükenschutzprojekt.....	19
3 Planungen	20
3.1 Ländliche Straßen und Wege	20
3.2 Gewässerbau	22
3.3 Bodenschutz und Bodenverbesserung	22
3.4 Naturschutz und Landschaftspflege.....	23
3.4.1 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Konfliktanalyse).....	23
3.4.2 Vermeidungsmaßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen	28
3.4.3 Gegenüberstellung: Vermeidbare Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen	31
3.4.4 Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs	31
3.4.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	33
3.4.6 Tabellarische Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen	36
3.4.7 Zusätzliche Maßnahmen für Naturschutz und Landespflge	38
4 Artenschutzrechtliche Belange	41
4.1 Aufgabenstellung	41
4.2 Relevante Arten bzw. Artengruppen	41
4.3 Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	42
4.4 Arten gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie: Fledermäuse	45
4.5 Fazit: Artenschutzrechtliche Belange	46
5 Beitrag für die FFH-Vorprüfung	47
5.1 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Butjadingen“	47
5.1.1 Lage des EU-Vogelschutzgebietes in Bezug auf den Wirkraum der geplanten Wegebaumaßnahmen.....	47
5.1.2 Maßgebliche Vogelarten gem. Standarddatenbogen	48
5.1.3 Schutzgebietsverordnung, Erhaltungsziele.....	49
5.1.4 Managementplan	50

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

5.1.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zur anderen Natura 2000-Gebieten	51
5.1.6	Beeinträchtigungen	51
5.2	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	52
5.2.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	52
5.2.2	Relevante Wirkfaktoren	52
5.2.3	Vorkehrungen zur Minimierung der Auswirkungen	54
5.2.4	Zusammenfassung der zu betrachtenden Wirkungen	55
5.3	Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	55
5.3.1	Ermittlung potenziell betroffener Erhaltungsziele hinsichtlich Röhrichthabitate in Gräben	55
5.3.2	Ermittlung potenziell betroffener Erhaltungsziele hinsichtlich Gräben	57
5.3.3	Ermittlung potenziell betroffener Erhaltungsziele hinsichtlich Gehölzhabitate	57
5.3.4	Ermittlung potenziell betroffener Erhaltungsziele hinsichtlich Habitate des Offenlands	58
5.3.5	Betroffenheit allgemeiner Erhaltungsziele gem. LSG-VO	61
5.4	Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten	63
5.5	Fazit des Beitrags für die FFH-Vorprüfung	63
6	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	64
	Literaturverzeichnis	65

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Bewertungsrahmen Biotoptypen	9
Tab. 2:	Ergebnisse des nds. Gänsemonitorings im Verfahrensgebiet	11
Tab. 3:	Gastvogelvorkommen im Verfahrensgebiet (2021/2022)	12
Tab. 4:	Entwicklung der Betriebszahlen 2010 - 2020	14
Tab. 5:	Art und Umfang der geplanten Wegebaumaßnahmen	20
Tab. 6:	Zusammenfassende Gegenüberstellung: Vermeidbare Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen	31
Tab. 7:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen	32
Tab. 8:	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens	33
Tab. 9:	Vergleichende Gegenüberstellung: Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen	36
Tab. 10:	Vogelarten des EU-VSG V 01 mit Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen	48
Tab. 11:	Spezielle Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO	50
Tab. 12:	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	53
Tab. 13:	Übersicht über die potenziell für die FFH-Verträglichkeit relevanten Wirkungen des Vorhabens	55
Tab. 14:	Prognose vorhabenbedingter Auswirkungen auf die allgemeinen Erhaltungsziele für das LSG „Butjadinger Marsch“	61
Tab. 15:	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf spezielle Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten	62

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Verfahrensgebietes	2
Abb. 2:	Gewässernetz im Verfahrensgebiet und Lage der geplanten Maßnahmen an Gräben	56
Abb. 3:	Lage der geplanten Wegebaumaßnahmen in Bezug auf vertikale Strukturen	60

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

1 Flurbereinigungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Boving-Widders wurde am 29.05.2024 gemäß § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, eingeleitet.

Gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese ist nach § 16 FlurbG eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Für die Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG (AGT INGENIEURE 2023a) wurde in der Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. 7 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG, vom 04.08.2023, festgestellt, dass erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Für den vorliegenden Plan nach § 41 FlurbG wurde als Planung zusätzlich die Neutrassierung eines Wegeabschnitts in einer Länge von ca. 315 m in die Planung aufgenommen. Nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch¹ vom 30.07.2025 kann für die Neutrassierung aufgrund der Entsiegelung von Wegeabschnitten in gleichem Umfang und der geringen Bedeutung der betroffenen Flächen² auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Als weitere Bedingung wurde von der unteren Naturschutzbehörde aufgeführt, dass nicht zu viele Verschneidungsflächen entstehen. Aufgrund der Stellungnahme wurde die Planung so angepasst, dass die Neutrassierung weitestgehend entlang bestehender Strukturen verläuft.

1.2 Lage des Gebietes

Das Flurbereinigungsgebiet „Boving-Widders“ liegt im Gebiet der Gemeinde Butjadingen im Landkreis Wesermarsch. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt rd. 578 ha.

Das Verfahrensgebiet befindet sich östlich und nordöstlich der Gebiete der anhängigen Flurbereinigungen „Stollhammerwisch Ost“ und „Waddenser Wisch“, s. Abb. 1.

Das Verfahrensgebiet wird von folgenden Verkehrswegen begrenzt:

- nordöstlich: L 858 "Burhaver Straße",
- nordwestlich: „Grüner Weg“,
- südwestlich: Straße „Mitteldeich“ und
- südöstlich: Schüttinger Weg“ zugleich Gemeindegrenze zur Stadt Nordenham.

Das Verfahrensgebiet wird großräumig landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt die Grünlandnutzung. Es liegen nur vereinzelte Gehöfte im Gebiet. Sehr kleinräumig liegen Anteile der Siedlungen „Waddens“ und „Widders“ südlich der L 858 im Verfahrensgebiet.

¹ Schriftl. Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch (E-Mail) vom 30.07.2025

² Die geplante Neutrassierung liegt in einem Bereich des EU-Vogelschutzgebiets V65 „Butjadingen“, der durch die Nähe zur L 858 und des umgebenden Gehölzbestands nur eine geringe Bedeutung in dem Natura 2000-Gebiet aufweist.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

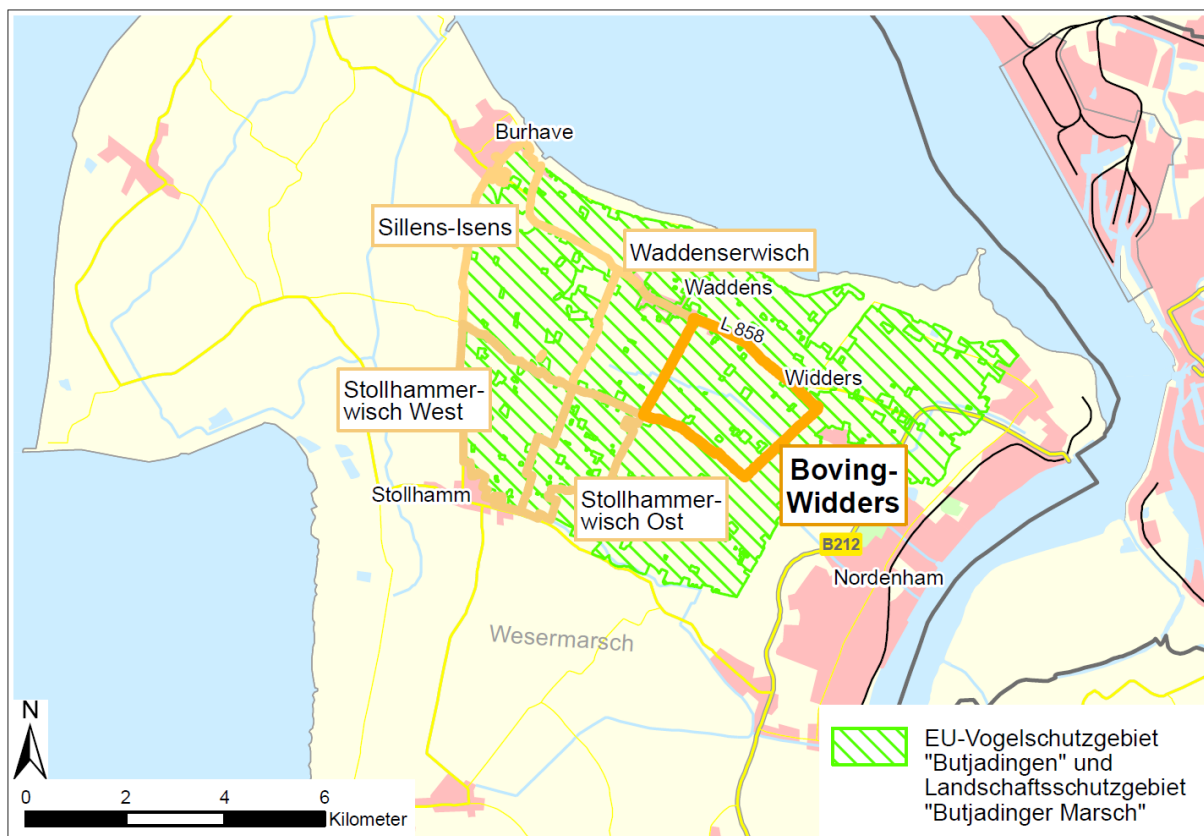


Abb. 1: Lage des Verfahrensgebietes

Quer durch das Verfahrensgebiet verläuft das Blexer Sieltief, ein Gewässer II. Ordnung. Dieses wird u.a. mit dem südlich verlaufenden „Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal“ über das „Verbindungstief Blexer-Wisch“ verbunden.

Das Gebiet „Boving-Widders“ liegt gem. LANDKREIS WESERMARSCH (2016) in der Landschaftseinheit „Butjadinger Marsch“.

Das gesamte Gebiet ist mit Ausnahme der Gehöfte und Siedlungsteile Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „V65-Butjadingen“ (DE 2416-431) und des Landschaftsschutzgebietes „Butjadinger Marsch“, s. Abb. 1.

1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Das Verfahrensgebiet ist durch ungünstige Flurverhältnisse gekennzeichnet. Diese bestimmen hauptsächlich die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen.

Die **agrarstrukturellen Ziele** des Flurbereinigungsverfahrens basieren auf den naturräumlichen Gegebenheiten und den Anforderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Die Kulturlandschaft der Butjadinger Marsch ist durch ein engmaschiges Grabensystem mit z.T. sehr ungünstigen kleinteiligen Bewirtschaftungseinheiten geprägt. Wesentlicher Grund ist das umfassende Zu- und Entwässerungssystem, das als Voraussetzung für die Flächennutzung aufwändig und z.T. engmaschig ausgebaut ist, u.a. aufgrund der sogenannten viehkehrenden Wirkung. Die landwirtschaftlichen Betriebe im Projektgebiet sind überwiegend auf den Futterbau (Milchviehhaltung, Jungviehaufzucht und Rindermast) ausgerichtet. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt dazu, dass die Landwirte größere und vielfach

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

auch weiter auseinanderliegende Flächen bewirtschaften. Die ländlichen Wege weisen überwiegend eine sehr geringe Breite und erhebliche Schäden auf. Die multifunktionale Nutzung des Wegenetzes wird durch den Einsatz von modernen Maschinen in der Landtechnik und den damit einhergehenden höheren Anforderungen an die Wegebreite und die Traglasten erheblich erschwert.

Im Rahmen des Landmanagements sollen daher zukunftsorientierte Wirtschaftswege, welche den Anforderungen moderner Maschinen entsprechen und durchgängige Transporte und Erschließung sicherstellen, realisiert werden. Dies führt zu einer Reduzierung des Arbeitszeitbedarfs und zur Senkung der Betriebskosten. Die Wirtschaftskraft der Betriebe soll zudem durch eine Optimierung der Bewirtschaftungseinheiten verbessert werden. Im Rahmen eines bedarfsgerechten Ausbaus des Wegenetzes wird es aufgrund der vorab genannten Strukturen zwangsläufig zu Grabenverfüllungen sowie -verlegungen kommen. Somit kann dieser bedarfsgerechte Ausbau ausschließlich im Rahmen der Bodenordnung der Flurbereinigung mit eigentumsrechtlichen Regelungen durchgeführt werden.

Die **ökologischen Ziele** des Flurbereinigungsverfahrens werden durch die Lage in dem EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“, nationalrechtlich gesichert durch das Landschaftsschutzgebiet "Butjadinger Marsch", bestimmt. Zur Sicherung und Weiterentwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten sowie der Lebensräume des EU-Vogelschutzgebietes V 65 "Butjadingen" sind im Rahmen des laufenden EU-Life-IP-Projekts GrassBirdHabitats Maßnahmen geplant, deren Zielsetzung über das Flächenmanagement des Flurbereinigungsverfahrens unterstützt wird. Zudem sollen die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aus den Entwicklungszielen des EU-Vogelschutzgebietes abgeleitet werden. Geeignete Maßnahmen sind u.a. die Anlage von Kleingewässern, Beseitigung von Gehölzen in Wiesenvogellebensräumen und eine extensive Grünlandnutzung mitsamt Wasserstandsmanagement. Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Bruthabitate der Wiesenvögel, u.a. durch Minimierung des Prädationsrisikos und durch Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Zudem können im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zusätzliche Maßnahmen für Naturschutz und Landespflege umgesetzt werden, sofern im weiteren Verfahrensverlauf die hierfür erforderlichen Flächen für die entsprechenden Maßnahmenträger beschafft werden können. Geeignete Maßnahmen sind u.a. die Anlage von Kleingewässern, Beseitigung von Gehölzen in Wiesenvogellebensräumen und eine extensive Grünlandnutzung.

Der geplante Wegebau dient in diesem Zusammenhang auch dem Erhalt einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung mit dem Ziel, die Grünlandflächen für den Wiesenvogelschutz offen zu halten bzw. der Aufgabe von Flächenbewirtschaftung von ansonsten schlecht oder nicht mehr erreichbaren Grünlandflächen entgegen zu wirken. Dieses Ziel ist deckungsgleich mit dem Ziel der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ in der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen:

Zitat aus § 2 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung:

„(3) Der Landwirtschaft kommt als Voraussetzung für Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der wertgebenden Arten besondere Bedeutung zu. Daher ist die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich.“

Zitat aus § 9 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung:

„(1) Sinkt der Anteil des Dauergrünlands an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche im Geltungsbereich dieser Verordnung und wird dadurch der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt, hat die untere Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung sowie den Naturschutzverbänden geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutzzweck sicherzustellen.“

Durch die Maßnahmen der Flurbereinigung kann dieser erheblichen Beeinträchtigung des LSG-Schutzzwecks vorgebeugt werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist ohne ein adäquates Flächenmanagement ausgeschlossen. Durch die Möglichkeiten im Rahmen des Flächenmanagements kann die Flächenakquise über den konkret benötigten Flächenkorridor hinaus durchgeführt und in Verbindung mit der Bodenordnung die erworbenen Flächen in den benötigten Lagen ausgewiesen werden. Dadurch entsteht eine Win-Win-Situation für die Landwirtschaft, die Wasserwirtschaft, den Landschafts- und Naturschutz und letztlich auch für den Steuerzahler.

Darüber hinaus kann das Flächenmanagement der Flurbereinigung im weiteren Verfahrensverlauf, sofern erforderlich, zur Umsetzung von Planungen der Wasserwirtschaft im Sinne der WRRL genutzt werden.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt in der stark touristisch genutzten friesischen Küstenregion. Für die Gemeindeentwicklung bedeutet der geplante Wegebau eine Aufwertung des regionalen Radwegenetzes in der Gemeinde Butjadingen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Natürliche Grundlagen

2.1.1 Naturhaushalt

Naturräumlich ist das Verfahrensgebiet der Region „Watten und Marschen“ zuzuordnen (MEISEL 1962). Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) liegt das Verfahrensgebiet in der Landschaftseinheit „Butjadinger Marsch“.

Die „Butjadinger Marsch“ wird im Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) wie folgt beschrieben:

„Die aus marin-brackischen Ablagerungen entstandene, frische bis feuchte Marsch (Seemarsch) kennzeichnen grundwasserbeeinflusste Böden mit hohem Schluffanteil, verbreitet mit Salzwasser im Untergrund, z.T. auch Übergangsformen zur See- Brackmarsch. Zwei bogenförmige, parallel zur Küste verlaufende Uferwälle sind durch die ihnen folgenden Wurtenketten und das Wegenetz erkennbar. Im Mittelalter führten Sturmflutkatastrophen zu erheblichen Verlusten von Landflächen und veränderten die Landschaft. Der Durchbruch der Heete machte Butjadingen zeitweise zu einer Insel und führte zu Meereseinbrüchen bis weit ins Landesinnere. Auch heute noch sind die ehemaligen Prielstrukturen am Verlauf der Gräben erkennbar, insbesondere in den "Wisch"-Gebieten. Der Deichring in Butjadingen wurde im Bereich des Hayenschlotes erst nach 1700 geschlossen.

Die Butjadinger Marsch ist durch weiträumige, zaunlose Grünlandflächen geprägt. In den Sommermonaten wird u.a. wegen der viehkehrenden Funktion der Gräben zugewässert. Das Wasser für die Zuwässerung wird unterhalb der Süßwassergrenze aus der Weser entnommen (auf der Höhe von Esenshamm). Daher ist das Grabenwasser teilweise salzhaltig. Fand bis zu den 1980er Jahren nur auf dem Uferwall bei Tossens in nennenswertem Umfang Ackerwirtschaft statt, so sind 2013 im ganzen Gebiet mit steigender Tendenz Ackerflächen vertreten. Charakteristisch sind in der gesamten Butjadinger Marsch die zahlreichen verstreut liegenden Wurten. Siedlungsschwerpunkte sind die kleinen Ortschaften Burhave, Eckwarden und Tossens.“ (LRP WESERMARSCH, S. 11-12)

Boden

Das Verfahrensgebiet liegt gem. NIBIS (2025) in der Bodengroßlandschaft „Küstenmarschen“.

Die Bodenkarte 1:50.000 stellt in dem Verfahrensgebiet überwiegend Kleimarschböden dar. Im nördlichen Bereich liegen Bereiche mit Kalkmarschböden. Innerhalb der Kleimarsch liegen zwei inselartige Bereiche mit Gley. Im Westen des Verfahrensgebietes liegt relativ kleinräumig Kalkmarsch.

Im Verfahrensgebiet liegen gem. NIBIS (2025) folgende Suchräume für schutzwürdige Böden:

- Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit: hier: Tiefer Gley, Tiefe Kleimarsch sowie
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften: hier: extrem nasse Böden.

In dem Verfahrensgebiet befinden sich etliche Bodendenkmale, die gem. § 3 NDSchG geschützt sind. Es handelt sich v.a. um Wurten und eine alte Deichlinie im Bereich der südlichen Grenze des Verfahrensgebietes, s. Karte 1.

Eine Besonderheit stellen sulfatsaure bzw. potenziell sulfatsaure Böden³ in einer Tiefe von 0-2 m dar. Gem. NIBIS (2025) sind keine Altlasten vorhanden.

³ In den Niederungsgebieten des norddeutschen Küstenlandes finden sich im Boden große Mengen natürlicher schwefelhaltiger Verbindungen, z.B. in Form von Pyrit (Eisensulfid), die sich nach der Ablagerung von sulfatreichen Meeressedimenten und dem Beisein von organischer Substanz (Torf bzw. Darg) und eisenhaltigen Feinsedimenten (Klei) gebildet haben. Solange diese schwefelhaltigen Böden unter Grundwasserabschluss im Boden lagern, verhalten sie sich stabil. Werden sie jedoch im Rahmen von Baumaßnahmen ausgehoben und offen an der Erdoberfläche gelagert, kommt es beim Kontakt mit dem Luftsauerstoff zu einer chemischen Reaktion (Oxidation) und nachfolgend zur Bildung von Schwefelsäure. Man spricht in diesem Fall von potentiell bzw. aktuell sulfatsauren Böden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

Wasser

Grundwasser

Im Verfahrensgebiet liegt die Basis des oberen, ungegliederten Grundwasserleiter-Komplexes zwischen -100 mNN bis -200 mNN. Der Grundwasserstand im Oberboden wird durch die Wasserstände in den Vorflutern beeinflusst. Aufgrund der hohen Verdunstungsrate der Grünlandbereiche und der geringen Durchlässigkeit der Böden, welche zu einem hohen Oberflächenabfluss führt, liegt im Verfahrensgebiet eine Grundwasserzehrung vor (NIBIS 2025).

Durch die Nähe des Verfahrensgebietes zur tidebeeinflussten Unterweser und deren Mündung in die Nordsee ist im gesamten Gebiet der Grundwasserleiter versalzt (EBDA.).

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Verfahrensgebiet hoch.

Das Verfahrensgebiet liegt gem. MU (2025) im Grundwasserkörper „Untere Weser-Lockergestein links“. Der chemische Zustand und der mengenmäßige Zustand werden mit „gut“ bewertet.

Oberflächenwasser

Natürliche oder naturnahe Wasserläufe kommen im Verfahrensgebiet nicht vor. Zu Marschengewässern heißt es im Leitfadens Artenschutz -Gewässerunterhaltung (NLWKN 2022):

„Marschengewässer sind nicht mit natürlichen Fließgewässern zu vergleichen. Bei den nicht tideoffenen Gewässern, die durch Siele oder Schöpfwerke von den größeren Flüssen oder vom Wattenmeer getrennt sind, wird der Wasserstand über diese Bauwerke reguliert. Der Gewässercharakter weist dann nur ein periodisches Abflussverhalten mit starken Rückstauwirkungen und einer nur geringen Fließgeschwindigkeit auf. Solche Gewässer besitzen somit überwiegend einen stehenden Charakter.“ (S. 7)

Ein Hauptvorfluter, das Blexer Sieltief, verläuft zentral durch das Verfahrensgebiet. Es ist ein Gewässer der II. Ordnung. Daneben befinden sich mehrere weitere Gewässer II. und III. Ordnung im Verfahrensgebiet. Der Entwässerungsverband Butjadingen ist der zuständige Unterhaltungsverband.

Der südlich des Verfahrensgebietes verlaufende „Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal“ hat eine zentrale Funktion für die Zuwässerung in das Gewässersystem des Verfahrensgebietes. Die sog. Zuwässerung dient als Tränkemöglichkeit für das Vieh, zur Sicherstellung der viehkehrenden Wirkung der Gräben und ist auch aus ökologischer Sicht erforderlich. Das Wasser stammt aus der Weser, aus einem Sielbauwerk „Beckum“ in Höhe des Kernkraftwerks Kleinensiel. Es wird über ein Freigefälle in die jeweiligen Zuwässerungsbezirke geleitet. Eine Zuwässerungsperiode umfasst ca. 26 Tage für das komplette Einzugsgebiet des Entwässerungsverbandes Butjadingen.

Das Verfahrensgebiet liegt in dem Zu- und Entwässerungsgebiet „Waddens-Tettens-Burhaver-Flagbalger-Bezirk“ des Entwässerungsverbandes Butjadingens. Es ist unterteilt in einen tiefer und einen höher liegenden Bereich:

- Für den tiefer liegenden Bereich wird in den Zuwässerungszeiten, v.a. Sommermonate und bei Trockenheit, Wasser des „Butjadinger Zu- und Entwässerungskanals“ über ein Verlaat in dem „Waddenser Tief“ in das „Blexer Sieltief“ und in die davon abgehenden Schaugräben geleitet. Stauziel für diesen tiefer liegenden Bereich ist NN+0,20 m. Für die Entwässerung ist das „Blexer Sieltief“ der Hauptvorfluter. In Perioden mit starken Niederschlägen kann eine Entwässerung über das Schöpfwerk „Blexerwisch“ erfolgen. Das Schöpfwerk „Blexerwisch“ liegt südlich des Verfahrensgebietes am „Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal“.
- Im höher liegenden Bereich, im nördlichen und nordöstlichen Randbereich des Verfahrensgebietes, ist das Stauziel NN+0,6 m. Das Wasser für die Zuwässerung stammt aus dem „Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal“ und wird östlich des Verfahrensgebietes über Verlaate in dem „Blexer Nebenkanaal“ und dem „Blexer Sieltief“ in das „Bovinger Tief“ und vor dort aus in diverse Schaugräben geleitet. Bei hohen Niederschlägen erfolgt die Entwässerung über das „Blexer Sieltief“ in die Weser.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

Die Verbindung zwischen den beiden Zu- und Entwässerungsbezirken wird durch die Einstellung von Verlaaten bzw. durch Heckdämme unterbunden.

Die Gewässer weisen überwiegend Regelprofile auf und verlaufen weitestgehend gradlinig. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Mahd, Schlegel- und Räumungsarbeiten) werden regelmäßig durchgeführt. Die Verbandsgewässer des Entwässerungsverbands Butjadingen werden i.d.R. alle 2 Jahre aufgereinigt. Die Gräben sind überwiegend als Schilfgräben ausgeprägt.

Durch das Verfahrensgebiet verläuft das „Blexer Sieltief“. Es ist Bestandteil des Gewässernetzes der Wasserrahmenrichtlinie und zählt zu dem Wasserkörper Nr. 26022 „Blexer Sieltief / Blexer Tief“ (MU 2025). Hierbei handelt es sich um einen künstlichen Wasserkörper (AWB), der dem Gewässertyp 22.1 „Kleine und mittelgroße Gewässer der Marschen“ zugeordnet wird. Die Gesamtbewertung des Wasserkörpers wird im ökologischen Potential mit „schlecht“ angegeben. Auch die chemische Gesamtbewertung wird aufgrund des Auftretens von Quecksilber und Bromierten Diphenylethern als „Nicht gut“ eingestuft⁴. Gem. NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021) zählt das Blexer Sieltief zu den Wasserkörpern mit signifikanter Belastung durch ausbaubedingte Salzbelastungen in der nördlichen Wesermarsch.

Er zählt zu dem Gewässertyp „Gewässer der Marschen“. Der Wasserkörperstatus ist als „künstlich“ eingestuft. Der Wasserkörper weist ein „schlechtes“ ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand auf.

Klima / Luft

Durch die Nähe zum Meer weist das Klima im Verfahrensgebiet ausgeprägte maritime Züge auf. Dies kommt im Vergleich zum Binnenland durch kühlere Sommer und mildere Winter zum Ausdruck. Insgesamt sind Jahres- und Tagesgang der Lufttemperatur gedämpft.

Die Lufttemperatur betrug im Zeitraum von 1991 bis 2090 durchschnittlich 10°C (NIBIS 2025). Der mittlere jährliche Niederschlag lag im gleichen Zeitraum bei ca. 764 mm/a (EBDA.).

Grünlandgebieten kommt grundsätzlich hinsichtlich der Kaltluftbildung eine hohe Bedeutung zu.

Pflanzenwelt / Potenziell natürliche Vegetation

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) besteht die potenziell natürliche Vegetation (pnV) in dem Verfahrensgebiet aus Giersch-Eichen-Marschenwald.

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) liegt im Osten des Verfahrensgebietes ein Bereich mit Biotoptypen besonderer Bedeutung: ein größerer Flächenkomplex von mesophilem Grünland. Überwiegend hat das Verfahrensgebiet eine allgemeine bis geringe Bedeutung für Biotoptypen, wobei kleinflächig höherwertige Biotope möglich sind, z.B. Gräben. Zudem werden vereinzelt lineare Gehölzstrukturen dargestellt.

Im Mai 2024 sowie im Juli und August 2025 wurde eine Biotoptypenkartierung gem. DRACHENFELS (2021) im Maßstab 1:5.000 bis zur Untereinheit (dreistelliger Buchstabencode) im Bereich der geplanten Maßnahmen durchgeführt. Entlang der auszubauenden Wege wurde für die Erfassung inklusive eines beidseitigen Puffers von 5 m durchgeführt. Im Bereich der Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden ebenfalls angrenzende Bereiche in einem Abstand von mind. 5 m zusätzlich erfasst. Eine

⁴ Gem. NLWKN in seiner Funktion als Gewässerkundlicher Landesdienst, Stellungnahme vom 04.06.2024, liegt hierfür keine Untersuchung vor, es handelt sich um eine bundesweit abgestimmte Bewertung für alle Oberflächenwasserkörper, da exemplarische Messungen überall in Deutschland Überschreitungen dieser beiden Parameter aufweisen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

Ausnahme stellen die Maßnahmen der geplanten Gehölzbeseitigungen dar. Hier wurden nur die jeweiligen Gehölze aufgenommen

Im **Seitenraum der untersuchten Wege** befinden sich überwiegend artenarme halbruderale Gras- und Staudenfluren, die am Wegesrand Vegetationselemente der Trittrasen aufweisen. Die Wegeseitengraben weisen überwiegend Schilfbestände auf. Im Wegeseitenraum befinden sich teilweise Gehölzstrukturen. Dabei handelt es sich überwiegend um Baum- und Strauchhecken jungen bis mittleren Alters. Die Esche ist als Baumart stetig vorhanden. Teilweise kommen auch Altgehölze vor, u.a. Hybridpappeln, Esche, Weide. Hervorzuheben sind fünf Kopfpappeln im südlichen Abschnitt des Bovingener Weges. Die Erfassungsergebnisse sind in einer Karte dargestellt, s. Beiheft 2.

Die geplante Neutrassierung des nördlichen Abschnitts des Bovingener Weges quert zwei extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, die vereinzelt mesophile Arten wie den Scharfen Hahnenfuß aufweisen.

Im Bereich der Suchräume für Maßnahmen zur Optimierung des Wiesenvogellebensraums dominieren artenarme Grünlandflächen und Ackerflächen mit Mais. Nur im östlichen Bereich des Verfahrensgebiets haben sich im Zusammenhang mit einer Pferdebeweidung artenreichere Grünlandbestände entwickelt, die vereinzelt Kennarten des mesophilen Grünlands aufweisen.

Die Bewertung der Biotoptypen orientiert sich an der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2024). In dieser Liste werden sechs Wertstufen unterschieden:

- Wertstufe V: sehr hohe bis hervorragende Bedeutung,
- Wertstufe IV: hohe Bedeutung,
- Wertstufe III: mittlere Bedeutung,
- Wertstufe II: geringere Bedeutung,
- Wertstufe I: geringe bis sehr geringe Bedeutung und
- Wertstufe 0: sehr geringe oder keine Bedeutung.

Für die Biotoptypen im Bereich der Baumaßnahmen (Wirkraum der Planung) wird eine spezifische Bewertung durchgeführt. Folgende weitere Kriterien werden für die Wertermittlung herangezogen:

- die Biotopbeschreibungen im Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2021),
- Flächengröße,
- Lage der Fläche (z.B. Vernetzungsfunktion, Biotopkomplexe),
- Qualität der Ausprägung hinsichtlich Standort, Struktur und typischem Arteninventar,
- Alter des Biotops, sowie
- Vorkommen gefährdeter Arten.

Der Bewertungsrahmen gem. DRACHENFELS (2024), die Bewertung der tatsächlich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Ausprägung und der gesetzliche Schutzstatus der Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Tab. 1: Bewertungsrahmen Biotoptypen

Bewertungsrahmen des NLWKN				Bewertung gem. tatsächlicher Ausprägung im Untersuchungsraum	
Biotoptyp, Code	Wert-stufe	Schutz	FFH	Kriterien, Arten	Wert-stufe
Strauchhecke (HFS)	(IV) III	(§ü)		durchschnittliche Ausprägung, überwiegend mit Weiden	III
Strauch-Baumhecke (HFM)	(IV) III	(§ü)		durchschnittliche Ausprägung Ausprägung mit Althgehölzen	III
Strauch-Baumhecke / Sonstiger vegetationsarmer Graben (HFM/FGZ)	(IV) III / II	(§ü) / -		durchschnittliche Ausprägung (von HFM ausschlaggebend)	III
Baumhecke (HFB)	(IV) III	(§ü)		durchschnittliche Ausprägung Ausprägung mit Althgehölzen	III IV
Naturnahes Feldgehölz (HN)	(IV) III	(§ü)	(K)	kleine Ausprägung, nicht landschaftstypisch	III
Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	E	(§ü)	(K)	Esche, Weide, Bergahorn, Gehölze mittleren Alters	E
Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe mit Althgehölzen (HBE*)	E	(§ü) / -	(K) / -	Ausprägung mit Althgehölzen, Esche, Weide, Linde, Hybridpappel	E
Kopfbauabestand (HBK*)	E	(§ü)	(K)	Hybridpappel (Althgehölze)	E
Nährstoffreicher Graben (FGR)	(IV) II			mäßig arten-/struktureiche Ausprägung	III
Nährstoffreicher Graben mit Schilf (FGRS)	(IV) II			Straßenbegleitend, dominierender Schilfbestand	III
Kleiner Kanal (FKK)	(IV) II			mäßig arten-/struktureiche Ausprägung	III
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) / Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)	V (IV) / III (II)	§ / -	(65 10) / -	relativ kennartenarme Ausprägung	IV
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) / Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF) / Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	(III) II / III (II) / (V) IV	- / - / §	- / - / (65 10)	Vorkommen einzelner mesophiler Kennarten, überwiegend artenarm	III
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) / Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)	(III) II / V (IV)	- / §		Vorkommen einzelner Seggen und Binsen	III
Sonstiger Flutrasen (GFF)	IV (III)	§		Typische Ausprägung in Senke im Einflussbereich des Bovingener Tiefs	IV
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)	III (II)			artenarme Ausprägung artenreichere Ausprägung, Vorkommen einzelner mesophiler Kennarten	II III
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	(III) II			artenarme Ausprägung	II
Grünland-Einsaat (GA)	(II) I			artenarme Ausprägung	I
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	(III) II			artenarme Ausprägung	II
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	III (II)			kleiner Bestand im Umfeld eines landwirtschaftlichen Betriebs	II

Fortsetzung nächste Seite

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Fortsetzung Tab. 1

Bewertungsrahmen des NLWKN				Bewertung gem. tatsächlicher Ausprägung	
Biotoptyp, Code	Wertstufe	Schutz	FFH	Kriterien, Arten	Wertstufe
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte / Trittrassen (UHM /GRT)	III (II) / (II) I			schmale Bestände entlang von Wegen und Straße oder Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen,	II
Acker (A)	I				I
Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)	0				0
Artenreicher Scherrasen (GRR)	(III) II (I)			mäßig arten-/struktureiche Ausprägung	II
Artenarmer Scherrasen (GRA)	I				I
Zierhecke (BZH)	I				I
Beet /Rabatte (ER)	I				I
Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	(III) II			durchschnittliche Ausprägung	II
Straße (OVS)	0				0
Weg (OVW)	0				0
Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)	0				0
Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Ge- höft (ODL)	I				I

Zeichenerklärung:

- Wertstufen, s. S. 8;
E: Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen).
- Schutz:
§: nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen
§ü: nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt
(): Der Biotoptyp ist in bestimmten Ausprägungen § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützt
- FFH: Nummer des Lebensraumtyps (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie
* prioritärer LRT
() nur bestimmte Ausprägungen fallen unter den LRT
(K) Biotoptyp kann in Biotopkomplexen tlws. verschiedenen LRT angeschlossen werden

Tierwelt

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) liegt das gesamte Verfahrensgebiet in einem wertvollen Bereich für Brut und Rastvögel von sehr hoher Bedeutung. Im östlichen Verfahrensgebiet befindet sich gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) ein Weißstorchhorst. In einem Radius von ca. 1.000 m wird das potenzielle Hauptnahrungsgebiet dargestellt.

Im Rahmen von Ortsbegehungen entlang der geplanten Wegeausbaumaßnahmen wurde Anfang April 2023 ein nahrungssuchender Weißstorch im Umfeld des o.g. Hauptnahrungsgebietes gesichtet.

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 und 2020 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (BIOCONSULT 2020) wurden u.a. die wertbestimmenden Brutvogelarten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel erfasst. In dem Verfahrensgebiet wurden 17 Brutreviere des Kiebitz und zwei Brutreviere des Rotschenkels erfasst.

Im Rahmen des Gelege- und Kükenschutzprojektes (BIOLOGISCHES INSTITUT FÜR FREILANDÖKOLOGIE 2022, 2023, 2024) wurde in den Jahren 2022, 2023 und 2024 Revierkartierungen ausgewählt

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Limikolenarten in einem Teilbereich des geplanten Verfahrensgebietes durchgeführt, in einem Teil der Probefläche „Abbehauser Wisch“.

Im Jahr 2022 wurden 4 Reviere des Kiebitz und 2 Reviere des Austernfischers im zentralen Bereich des Verfahrensgebietes, in der Umgebung des Verbindungstiefs Blexer-Wisch bzw. des Bovingen Weges, festgestellt. Für drei der Gelege wurde eine Prädation nachgewiesen.

Im Jahr 2023 wurden 11 Reviere des Kiebitz, 2 Reviere des Austernfischers sowie 1 Revier der Uferschnepfe überwiegend im zentralen Bereich des Verfahrensgebietes festgestellt.

Im Jahr 2024 wurden im zentralen Bereich des Verfahrensgebietes 4 Kiebitzgelege südlich des Bovingen Weges und 1 Kiebitzgelege nördlich des Widderwegs erfasst. Für den Austernfischer wurden im zentralen Bereich des Verfahrensgebietes ein Gelege und zwei Reviere nachgewiesen. Ein weiteres Revier des Austernfischers wurde im südlichen Teil des Verfahrensgebietes festgestellt. Der südöstliche Teil des Verfahrensgebietes ist ein Bestandteil eines Rohrweihenreviers.

In Widders hat ein Seeadlerpaar nach drei erfolglosen Brutjahren im Jahr 2025 drei Junge aufgezogen⁵.

Gastvögel

Im Rahmen des Niedersächsischen **Gänsemonitorings** wurden die Schwanen- und Gänsebestände im EU-Vogelschutzgebiet V65 "Butjadingen" in der Saison 2022/23 sowie in der Saison 2023/24 erfasst (DEGEN 2023, 2024) Im Verfahrensgebiet wurden neun Arten erfasst, s. nachfolgende Tabelle.

Tab. 2: Ergebnisse des nds. Gänsemonitorings im Verfahrensgebiet

Art	Saison 2022/23	Saison 2023/24
Blässgans	201-500 Individuen im südlichen und im südöstlichen Verfahrensgebiet, 51-200 Individuen im südwestlichen Verfahrensgebiet, 1-50 Individuen im zentralen Verfahrensgebiet	501-1.500 Individuen im südöstlichen Verfahrensgebiet, 3mal 201-500 Individuen im südlichen, nördlichen und zentralen Verfahrensgebiet
Graugans	51-200 Individuen im südwestlichen und im südöstlichen Verfahrensgebiet, 1-50 Individuen im zentralen Verfahrensgebiet, im nordwestlichen Verfahrensgebiet und zweimal am Widderweg	4mal 51-200 Individuen im nordöstlichen, zentralen, südwestlichen und südöstlichen Verfahrensgebiet, 1-50 Individuen im nördlichen Verfahrensgebiet
Kanadagans	1-2 Individuen im südöstlichen Verfahrensgebiet	> 25 Individuen im nordöstlichen Verfahrensgebiet; 1-2 Individuen im südöstlichen Verfahrensgebiet
Nilgans	11-25 Individuen im südlichen Verfahrensgebiet, 6-10 Individuen im zentralen Verfahrensgebiet, 3-5 Individuen im südwestlichen Verfahrensgebiet	11-25 Individuen im südöstlichen Verfahrensgebiet, 3-5 Individuen im nordöstlichen Verfahrensgebiet, 3mal 1-2 Individuen im Nordwestlichen zentralen und südlichen Verfahrensgebiet
Ringelgans	-	1-2 Individuen im südlichen Verfahrensgebiet
Rothalsgans	-	1-2 Individuen im südlichen Verfahrensgebiet
Tundrasaatgans	1-2 Individuen im südöstlichen Verfahrensgebiet	-
Weißwangangans	2.500 Individuen im südwestlichen Verfahrensgebiet, 51-500 Individuen im Bereich des Widderweges, 501-1.500 Individuen im südöstlichen Verfahrensgebiet	4mal 1.501-2.500 Individuen im südlichen, südöstlichen, nördlichen und zentralen Verfahrensgebiet, 51-100 Individuen im nordwestlichen Verfahrensgebiet
Höcker-schwan	-	3-5 Individuen im südöstlichen Verfahrensgebiet

⁵ Gem. NWZ-Online vom 15.08.2025 (Seeadler in Niedersachsen – 120 statt zwei Paare – Der König der Lüfte ist wieder da)

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

In der **Rastperiode** 2021/2022 wurde im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz eine Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ durchgeführt (BOHNET 2022). Die Gastvögel nutzen die landwirtschaftlichen Flächen des Verfahrensgebietes in unterschiedlicher Intensität, s. Tab. 3. Das zahlreiche und individuenstarke Vorkommen der Weißwangengans, welches sich schwerpunktmäßig im östlichen Bereich des Gebietes konzentriert, ist hervorzuheben.

Tab. 3: Gastvogelvorkommen im Verfahrensgebiet (2021/2022) gem. BOHNET (2022)

Art	Vorkommen im Verfahrensgebiet	Anzahl erfasster Vorkommen	Anzahl Tiere pro Vorkommenspunkt
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	süd-östlicher Bereich	3	2
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	schwerpunktmäßig östlicher Bereich	zahlreiche (ca. 40)	1-150 bis 1.661-3.060
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	östlicher Bereich	zahlreiche (ca. 40)	1-27 bis 151-270
Graugans (<i>Anser anser</i>)	östlicher Bereich	ca. 20	1-11 vereinzelt 81-159
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	zentral östlicher Bereich	2 1	1-4 und 9-17 1-4
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	zentral (Blexer Sieltief) östlich (Blexer Sieltief)	ca. 12 ca. 3	2-35 bis zu 131-230 2-35 und 131-230
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	zentraler bis östlicher Bereich (Blexer Sieltief)	5	1-3 bis 4-6
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	zentraler bis süd-östlicher Bereich	11	1-7 bis 36-120
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	östlich angrenzend	1	2-8
Löffelente (<i>Spatula clypeata</i>)	östlicher Rand	1	4-6
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	östlicher Rand	1	2
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	zentraler Bereich	2	1
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	nord-westlicher Bereich	1	4-6
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	zentral	1	2
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	zentral südöstlich angrenzend	1 1	4-60 371-1.200
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	nahe der Ortschaft Widders zentral südöstlicher Bereich süd-östlich angrenzend	2 1 3 ca.10	41-110 und 111-220 1-40 1-40 bis 41-110 1-40 bis 461-1190
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	östlicher Bereich	1	1-22
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	südöstlich angrenzend	1	4
Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>)	gesamtes Gebiet	9	1-42 bis 301-650
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	östlicher Bereich (Schwerpunkt)	ca. 20-25	1-29 bis 301-550
Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	nordöstlicher Bereich (Schwerpunkt) südöstlicher Bereich	4 4	4-6 bis 19-48 1-3 bis 13-18
Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	östlicher Bereich	1	2

Kursiv: angrenzend an das Verfahrensgebiet

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

2.1.2 Landschaftsbild

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) liegt das gesamte Verfahrensgebiet in einem Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Nach den Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans (EBDA.) zählt das Gebiet zu den „Offenen Grünlandmarschenmäßig strukturreich“. Diese sind geprägt durch Grünlandflächen mit meist unregelmäßigen Zuschnitten und einem dichten Netz ständig wasserführender Marschgräben. Besonders prägendes Element des Landschaftsbildes sind die im Gebiet verteilten Wurten und Einzelgehöfte als Kulturlandschaftselemente sowie die vielen Marschgräben und die größeren Tiefs. Zudem sind einzelne linienhafte und kleinflächige Gehölzstrukturen vorhanden. Eine Besonderheit stellt der Weißstorchhorst im östlichen Teil des Verfahrensgebietes dar.

Wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen sind die Landesstraße L 858, eine das Gebiet querende Freileitung sowie eine Windenergieanlage im südöstlichen Bereich.

Gem. WIEGAND (2019) liegt das Verfahrensgebiet in dem Kulturlandschaftsraum „Wesermarschen“. Typische historische Kulturlandschaftselemente sind u.a. Wurten, historische und aktuelle Deichlinien, Grünland mit Gruppenstrukturen, Grünland-Graben-Areale sowie kleine Ortslagen und Einzelgehöfte mit Altholzbestand. Das Vorhaben liegt gem. WIEGAND (2019) nicht in einer historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung.

2.2 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

2.2.1 Naturschutzrecht

Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb folgender Schutzgebiete:

- **EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“** sowie.
- **Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“**.

Weitere Informationen zu dem EU-Vogelschutzgebiet enthält das Kapitel 5.

Es sind keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Im nordöstlichen Teil des Verfahrensgebietes liegen in einem Flächenkomplex sechs Flächen, welche die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops erfüllen. Die Grünlandbestände sind überwiegend als mesophiles Grünland feuchter Standorte, z.T. auch als Flutrasen oder als seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen ausgeprägt. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Rahmen des Managementplans für das EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (AGT INGENIEURE 2023b).

In dem Verfahrensgebiet liegen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in der Nähe von Hofstellen, s. Karte 1.

2.2.2 Wasserrecht

In dem Verfahrensgebiet liegen keine Wasserschutz- und keine Überschwemmungsgebiete.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

2.2.3 Denkmalrecht

In dem Verfahrensgebiet liegen 24 Bodendenkmale, die gem. § 3 NDSchG geschützt sind, s. Karte 1:

- 23 historische Wurten sowie
- ein historischer Deichzug im Bereich der südlichen Grenze des Verfahrensgebietes.

Objekte der Bau- und Kundstdenkmalpflege sind dem Niedersächsischem Landesamt für Denkmalpflege nicht bekannt⁶.

2.3 Situation der Landwirtschaft

Der Strukturwandel hat in der Gemeinde Butjadingen, ebenso wie im Landkreis Wesermarsch und in ganz Niedersachsen, in den letzten Jahrzehnten zu einer deutlichen Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe geführt, vgl. Tab. 4.

Tab. 4: Entwicklung der Betriebszahlen 2010 - 2020
(Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen)

	Jahr	Gesamtzahl der Betriebe
Niedersachsen	2010	41.730
	2016	37.793
	2020	34.609
Landkreis Wesermarsch	2010	845
	2016	766
	2020	716
Gemeinde Butjadingen	2010	152
	2016	140
	2020	130

Nach Angaben der Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Bezirksstelle Oldenburg-Nord⁷ hat sich der landwirtschaftliche Strukturwandel auch im Landkreis Wesermarsch in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich fortgesetzt und lag jährlich im Durchschnitt bei einem Rückgang der Anzahl der Betriebe um 3 %. In der Gemeinde Butjadingen war der Rückgang etwas geringer: 2005 wirtschafteten dort noch ca. 180 landwirtschaftliche Betriebe während es 2020 ca. 130 waren (Agrarstrukturhebung und Landwirtschaftszählung, zuletzt 2020). Die durchschnittliche Betriebsgröße der Betriebe beträgt mittlerweile ca. 80 ha. Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe liegt in Butjadingen bei ca. 25 %.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst nach tatsächlicher Lage der Fläche ca. 10.400 ha. Der Anteil der Ackerflächen beträgt rund 18 % und ist damit im Vergleich mit den anderen Wesermarsch-Kommunen am höchsten. Entsprechend dem hohen Grünlandanteil ist die betriebswirtschaftliche Ausrichtung auf den Futterbau (Milchviehhaltung, Jungviehaufzucht und Rindermast) mit ca. 95 % in der Wesermarsch und auch in Butjadingen dominant. Die Anzahl der Milchviehhalter in der Gemeinde Butjadingen beträgt im Jahr 2020 noch ca. 80 mit einem durchschnittlichen Milchviehbestand von etwa 110 Milchkühen.

⁶ Schriftl. Mitteilung Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege vom 22.02.2023

⁷ Schriftl. Mitteilung Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Bezirksstelle Oldenburg-Nord vom 14.03.2023

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

Das Verfahrensgebiet Boving-Widders besteht bis auf einige Ackerflächen im östlichen Bereich weit überwiegend aus Grünlandflächen. Damit ist der Ackerflächenanteil im Verfahrensgebiet nicht so hoch, wie beispielsweise im Nordwesten Butjadingens. Die Feldblockgrößen erreichen bis zu 5 ha, liegen aufgrund des engmaschigen Gewässernetzes jedoch überwiegend unter 3 ha. Die Bodenfruchtbarkeitsstufen (standortgebundenes Ertragspotenzial) werden im Gebiet von Norden nach Süden schlechter und sind somit auf ca. 2/3 der Flächen als eher gering bis sehr gering einzustufen (Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Wesermarsch 2016).

Das Gebiet wird von ca. 14 unterschiedlichen Bewirtschaftern landwirtschaftlich genutzt. Davon haben fünf ihre Betriebsstandorte im oder direkt am Verfahrensgebiet. Der Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft ist nur sehr gering. Die Landwirte betreiben überwiegend Milchviehhaltung mit der entsprechenden Nachzucht sowie vereinzelt Bullenmast.

Die Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Bezirksstelle Oldenburg-Nord⁸ beschreibt das Verfahrensgebiet aus agrarstruktureller Sicht folgendermaßen:

- *„Das vorliegende Wegenetz erfüllt nicht mehr die Ansprüche der heutigen Landwirtschaft, viele Wege befinden sich in einem schlechten Zustand. Um langfristig eine Verbesserung der Wege zu gewährleisten, wird dringend ein Ausbau bzw. eine Ertüchtigung des Wegenetzes empfohlen, wie es im vorbereitenden Arbeitskreis festgestellt worden ist. Dies begünstigt zudem dauerhaft die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und senkt die Betriebskosten sowie den Arbeitsaufwand.“*
- *Die Nutzungsansprüche auf landwirtschaftliche Flächen nehmen für die verschiedensten Zwecke stetig zu (gemeindliche Bauleitplanung, Radwegebau, touristische Erschließung), sodass die vorhandenen Betriebe ihre Entwicklungsmöglichkeiten durch die Flurneuordnung sichern und stärken können.*
- *Beansprucht werden Flächen für gemeindliche Planungen, für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Sicherung bzw. Entwicklung des bereits vorhandenen Landschaftsschutzgebietes (in Verbindung mit dem Vogelschutzgebiet V 65 „Butjadingen“) sowie Kompensationsverpflichtungen. Gleichzeitig besteht ein Bedarf an Flächen für aufstockungsbereite Landwirte.*
- *Insgesamt sollen in dem Gebiet neben den landwirtschaftlich-agrarstrukturellen Zielen Entflechtungen zwischen naturschutzfachlichen und landwirtschaftlichen Ansprüchen verfolgt werden. Maßnahmen an den Gewässern unter ökologischen Gesichtspunkten müssen auch den Ansprüchen der guten und einwandfreien Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen genügen.“*

2.4 Bestehende öffentliche Anlagen

Schienenbahn

Eine Schienenbahn ist im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

Straßen

Die Hauptschließungsstraße für den örtlichen und überörtlichen Verkehr sind die Straße „Mittel-deich“ im Süden und die L 858 „Burhaver Straße“ im Norden des Verfahrensgebietes.

Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein großmaschiges Wegenetz gegeben. Neben dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen viele Wege gleichzeitig als Radwanderweg. Der Widdersweg ist Teil des regionalen Radwegenetzes Niedersachsen (LGLN 2025).

⁸ Schriftl. Mitteilung Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Bezirksstelle Oldenburg-Nord vom 14.03.2023

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Gewässer

Ein Hauptvorfluter, das Blexer Sieltief, verläuft zentral durch das Verfahrensgebiet. Es ist ein Gewässer II. Ordnung. Daneben befinden sich mehrere weitere Gewässer II. und III. Ordnung im Verfahrensgebiet. Der Entwässerungsverband Butjadingen ist der zuständige Unterhaltungsverband.

Der südlich des Verfahrensgebietes verlaufende „Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal“ hat eine zentrale Funktion für die Zuwässerung in das Gewässersystem des Verfahrensgebietes.

Das Verfahrensgebiet liegt in dem Zu- und Entwässerungsgebiet „Waddens-Tettens-Burhaver-Flagbalger-Bezirk“ des Entwässerungsverbands Butjadingens. Es ist unterteilt in einen tiefer und einen höher liegenden Bereich. Mehr Informationen zur Zu- und Entwässerung enthält das Kapitel 2.1.2 unter dem Punkt Oberflächenwasser.

Leitungen

Eine 110 kV Stromleitung quert den südlichen Teil des Verfahrensgebietes von Nordwest nach Südost, s. Karte 1.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sowie für evtl. Bepflanzungsmaßnahmen u.a. sind im Beteiligungsverfahren von allen Trägern der Ver- und Entsorgungsleitungen Informationen zu Art und Lage der Leitungen einzuholen und entsprechend zu berücksichtigen.

2.5 Kultur- und Sachgüter

In dem Verfahrensgebiet befinden sich folgende Bodendenkmale, s. Karte 1:

- 23 historische Wurten sowie
- ein historischer Deichzug im Bereich der südlichen Grenze des Verfahrensgebietes.

Das Verfahrensgebiet liegt gem. WIEGAND et al. (2019) außerhalb historischer Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung.

Objekte der Bau- und Kunstdenkmalspflege sind nach Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege in dem Verfahrensgebiet nicht bekannt⁹.

2.6 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

2.6.1 Räumliche Gesamtplanung

Gem. **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** (DIE NIEDERSÄCHSISCHE LANDES-REGIERUNG 2017) liegt das Verfahrensgebiet in einem großräumigen Vorranggebiet für den Biotopverbund sowie in einem Natura 2000-Gebiet.

In dem **Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)** des LANDKREISES WESERMARSCH (2019) sind folgende Darstellungen für das Verfahrensgebiet dargestellt:

1. Vorranggebiete:

- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,
- Natura 2000 (Butjadinger Marsch),
- Straße von regionaler Bedeutung (L 858) und
- ELT-Leitungstrasse (110 kV).

2. Vorbehaltsgebiete:

- Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen sowie

⁹ Schriftl. Mitteilung Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 22.02.2023

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

- Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials.

In dem **Flächennutzungsplan** der GEMEINDE BUTJADINGEN (2008) wird nahezu das gesamte Verfahrensgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. An der nördlichen Grenze liegen im Bereich des Ortes Widders Wohnbauflächen und im Bereich der Ortschaft Waddens Gemischte Bauflächen. Eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Altenwohnheim liegt im östlichen Bereich des Verfahrensgebietes südlich der Ortschaften Widders und Schweewarden. Etwas südwestlich der o.g. Sonderbaufläche liegt eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Das Verfahrensgebiet wird von einer elektrischen Freileitung (110 kV) gequert.

Im Bereich des Verfahrensgebietes liegen keine aktuellen **Bebauungspläne** vor.

2.6.2 Landschaftsplanung

In dem **Niedersächsischem Landschaftsprogramm** (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU) 2021) werden folgende übergeordnete, strategische Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert:

- Erreichung der Ziele von Natura 2000,
- Erreichung der Ziele der WRRL,
- Erhaltung extensiver Nutzungsformen,
- Erhaltung und Stärkung kulturlandschaftlicher Eigenarten,
- Entwicklung und Erschließung der landesweiten Grünen Infrastruktur sowie
- Minimierung von Beeinträchtigungen und weiterem Flächenverbrauch.

In dem schutzgutübergreifendem Zielkonzept sind folgende Ziele für Teilbereiche des Verfahrensgebietes dargestellt:

- Sicherung und Verbesserung eines Gebietes mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt (EU-Vogelschutzgebiet) sowie
- Sicherung und Verbesserung eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung (Landschaftsschutzgebiet).

Für den landesweiten Biotopverbund haben Bestandteile des Verfahrensgebietes gem. MU (2021) Bedeutung für den Verbund von Offenlandlebensräumen.

Für die Naturräumliche Region „Watten und Marschen“ werden u.a. folgende Lebensräume und Lebensraumkomplexe als vorrangig schutzbedürftig beschrieben:

- feuchte Grünlandflächen mit floristischer und/oder faunistischer Bedeutung sowie
- alle naturnahen Gewässer.

Das Leitbild des **Landschaftsrahmenplans** des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) für das Verfahrensgebiet orientiert an der Landschaftseinheit „Butjadinger Marsch“.

Leitbild für die Butjadinger Marsch

„Das Leitbild des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Butjadinger Marsch ist eine Landschaft der **grundwasserbeeinflussten Seemarsch**, die geprägt ist durch:

- weiträumige und offene, von Senken und Gruppen durchzogene artenreiche Grünländer, die aufgrund ihrer Bedeutung für Wiesen- und Rastvögel weitgehend frei bleiben von vertikalen Strukturen wie Windrädern, Stromleitungsmasten, hohen Gebäuden und höherwüchsigen Gehölzbeständen,
- ein dichtes Netz von Gräben und Gruppen, die aufgrund ihrer Gewässergüte (mesotropher Zustand) Lebensraum für eine artenreiche Gewässerflora und -fauna bilden,
- zahlreiche Weidetümpel u.a. naturnahe Kleingewässer,
- kleine, bäuerlich geprägte Ortschaften und Einzelgehöfte auf Wurten mit charakteristischen umgebenden Altbeständen von Laubbäumen, durch die sich die Bebauung harmonisch in die Landschaft einfügt,

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

- *historische Orte und Elemente Landschaft (z.B. Wurtenfriedhöfe, alte Deichlinien, Prielstrukturen und Wege), die als solche erkenn- und erlebbar sind,*
- *aufgrund von Deichbrüchen entstandenen naturnahen Stillgewässern (Braken),*
- *landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Tourismusnutzung mit Bezug zum NLP Niedersächsisches Wattenmeer (insbesondere in den Küstenorten Burhave und Tossens).“*
(LRP Wesermarsch, S. 213)

Gemäß **Landschaftsplan** der GEMEINDE BUTJADINGEN (1994) liegt der nördliche Bereich des Verfahrensgebietes im Entwicklungsbereich der Hohen Marsch und der südliche Teil im Entwicklungsbereich des Sietlands. Für das Gebiet werden folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt:

- Sicherung von feuchtem und nassem Grünland,
- Schwerpunkt kommunales/regionales Grünlandprogramm (südlicher Teilbereich),
- Marschgewässerrenaturierung,
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Strukturen bei Stillgewässern (Kuhlen, Weidetümpel, Teiche),
- Sicherung landschaftstypischer Gehöfte mit landschaftsbildprägenden Gehölzbeständen und
- Sicherung landschaftstypischer kulturhistorischer Wurten und Wurtensiedlungen.

2.6.3 Landesweit wertvolle Bereiche

Dieses Kapitel gibt den Stand der für den Naturschutz wertvollen Bereiche der aktuell öffentlich zugänglichen Informationen des Nds. Umweltkartenservers wieder und dient der Darstellung der Bedeutung des Gebietes unter landesweiten Gesichtspunkten.

Das Verfahrensgebiet liegt gem. MU (2025) nahezu flächendeckend in wertvollen Bereichen für **Brutvögel** (Stand 2010), sie sind Teil eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

Für **Gastvögel** (Stand 2018) ist das Verfahrensgebiet von internationaler Bedeutung (MU 2025).

Große Teilbereiche des Verfahrensgebietes liegen innerhalb von zwei großräumigen landesweit wertvollen Bereichen, die im Zuge der **landesweiten Biotopkartierung** (1984-2004) erfasst wurden. Eingestuft wurden sie gem. MU (2025) als „Sonstiges Grünland mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten“ (GY).

Es befinden sich keine landesweit wertvollen Bereiche für sonstige Tierartengruppen im Verfahrensgebiet (MU 2025).

2.6.4 Niedersächsische Gewässerlandschaften

In dem Verfahrensgebiet liegen keine Gewässer, die Bestandteil der Gebietskulisse des „Aktionsprogramms niedersächsische Gewässerlandschaften“ (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016) sind.

Anmerkung: In dem Programm ist unter dem Punkt „Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Gebiete mit Auenbezug“ im östlichen Teil des Verfahrensgebietes das Vorkommen eines Weißstorchs (Stand: Dezember 2014) dargestellt.

2.6.5 EU-LIFE IP GrassBirdHabitats

Das **EU-Vogelschutzgebiet** V65 „Butjadingen“ zählt zur Projektkulisse des EU-LIFE IP GrassBirdHabitats.

Fokus des Projektes sind alle EU-Vogelschutzgebiete, in denen Wiesenvögel als wertgebende Arten gemeldet sind. Mit dem Projekt sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

- Erwerb von Flächen,
- Extensivierung der Bewirtschaftung und
- Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung der Wiesenvogelhabitate, z.B. Vernässungsmaßnahmen und Durchführung eines Prädatorenmanagements.

Ziel ist es, in dem EU-Vogelschutzgebiet insgesamt ein großräumiges, offenes, störungsarmes Grünlandareal mit ausreichend feuchten Böden zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand für die Habitate der im EU-Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten wiederherzustellen.

Das LIFE IP zielt darauf ab, Mittel und / oder Partner für die Umsetzung der o.g. Ziele zu akquirieren.

Gem. Auskunft des NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg¹⁰ liegen keine landeseigenen Flächen mit der Zweckbindung Wiesenvogelschutz in dem Verfahrensgebiet.

2.6.6 Gelege- und Kükenschutzprojekt

Im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ wurden in einigen Bereichen Untersuchungen im Rahmen des niedersächsischen Gelege- und Kükenschutzprojektes durchgeführt (BIOLOGISCHES INSTITUT FÜR FREILANDÖKOLOGIE 2022, 2023, 2024). Beim Gelege- und Kükenschutzprojekt geht es originär um den Schutz der Gelege vor Zerstörung durch landwirtschaftliche Arbeiten.

Neben Verträgen mit mittelfristiger Laufzeit im Rahmen der niedersächsischen Agrar-Umwelt-Maßnahmen und langfristigen Kompensationsmaßnahmen wurden mit einigen Landwirten kurzfristige Vereinbarungen über eine Mahdverzögerung (bis zum 15. Juni) getroffen. In einigen Fällen wurde dieser Termin aufgrund des späten Legebeginns der Uferschnepfe noch um einige Tage verschoben.

¹⁰ Email von Frau Haack, NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg, 07.02.2023

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

3 Planungen

3.1 Ländliche Straßen und Wege

Die Wegebaumaßnahmen finden überwiegend auf vorhandenen, befestigten Wegetrassen statt. Eine Ausnahme bildet der nördliche Abschnitt des Bovinger Weges. Hier ist auf ca. 315 m Länge eine Neutrassierung geplant, um die Einmündungssituation in die L 858 zu optimieren. Durch den neuen Einmündungsbereich wird die Einsehbarkeit in die L 858 erheblich verbessert und die Gefahrensituation an dieser Stelle wird deutlich minimiert. Die Trassenführung des neuen Wegeabschnitts wurde so angepasst, dass die Neutrassierung weitestgehend entlang bestehender Strukturen verläuft und Zerschneidungseffekte von Grünland minimiert werden.

Im Rahmen des Ausbaus der Wege werden vorhandene Durchlässe auf ihre Tragfähigkeit untersucht. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Durchlässe den heutigen notwendigen Standards (SLW 60) nicht entsprechen, so werden diese erneuert. Bei der Erneuerung von Durchlässen werden überwiegend sowohl der Durchmesser, sowie die Höhenlage nicht verändert, so dass hydraulisch keine Veränderungen zu erwarten sind.

Die Wegeseitenräume der Wege werden beidseitig mit ca. 0,5 m breiten Schotterstreifen befestigt, die anschließend leicht mit Oberboden überdeckt werden.

Weitere Details sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) unter den einzelnen Entwurfsnummern zu entnehmen. Die räumliche Lage der Maßnahmen ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

Tab. 5: Art und Umfang der geplanten Wegebaumaßnahmen

Name	Bestand	Planung				Länge
		Befestigung	E.Nr.	Breite	Sonstiges	
Bovinger Weg	Grünland	Bituminöse Befestigung	100.10, 100.20	3,5 m	Neutrassierung	315 m
	Bituminöse Befestigung, 2,5 m Breite	Bituminöse Befestigung	100.30, 100.40, 100.100	3,0 m		685 m
			100.50, 100.60, 100.70, 100.80	3,5 m	Verlegung eines Grabens	1.070 m
	Bituminöse Befestigung, 2,5 m Breite, randlich versiegelt aufgrund Hoflage	Bituminöse Befestigung	100.90	3,5 m		105 m
Widdersweg	Bituminöse Befestigung, 2,5 m Breite	Bituminöse Befestigung	101.10	3,0 m		20 m
	Bituminöse Befestigung, 2,8 m Breite	Bituminöse Befestigung	101.10	3,0 m		155 m
		Bituminöse Befestigung	101.20	3,5 m		1.190 m
		Bituminöse Befestigung	101.30	3,5 m	Verlegung eines Grabens	500 m
		Gesamtlänge Wegeausbau				

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

E.Nr. 100.10-100.100 „Bovinger Weg“

Der „Bovinger Weg“ verläuft in der westlichen Hälfte des Verfahrensgebietes zwischen der „Burhaver Straße“, „L 858“, im Norden und der Straße „Mitteldeich“ im Süden.

Die Wegekrone weist überwiegend nur eine Kronenbreite von 5,0 bis 6,0 m auf. Die Breite der in Asphalt befestigten Fahrbahn beträgt 2,5 m. Beidseitig des Weges verlaufen Marschengräben, vorwiegend mit Schilfbewuchs. Das „Blexer Sieltief“, ein Gewässer II. Ordnung, unterquert den Bovinger Weg.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist eine schwere bituminöse Befestigung des Weges geplant.

Für den nördlichen Abschnitt des Bovinger Weges ist auf ca. 315 m Gesamtlänge eine Neutrassierung in einer Breite von 3,5 m geplant, um die Einmündungssituation in die L 858 zu optimieren. Durch den neuen Einmündungsbereich, E.Nr. 100.10, wird die Einsehbarkeit in die L 858 erheblich verbessert und die Gefahrensituation an dieser Stelle wird minimiert. Im weiteren Verlauf führt die Neutrassierung über zwei Grünlandflächen. Dabei verläuft die Trassenführung möglichst nahe an vorhandenem Gehölzbestand und Gräben, um die Zerschneidung der Grünlandfläche zu minimieren. Die Neutrassierung wird an zwei Stellen an den alten Verlauf des Bovinger Weges angeschlossen. Zum einen im Bereich der westlich liegenden Wohngrundstücke und zum anderen im Süden. Für die Neutrassierung wird die Verrohrung von drei Grabenabschnitten (E.Nrn. 100.11, 100.21, 100.22) erforderlich.

Für die zwei südlich anschließenden Wegeabschnitte (E.Nrn. 100.30 und 100.40) ist ein Ausbau der Fahrbahn in 3,0 m Breite geplant, Gesamtlänge ca. 530 m. Der Wegeabschnitt E.Nr. 100.30 verläuft entlang einer Hofstelle. Hier grenzen auf einer Länge von ca. 105 m mit Betonplatten versiegelte Flächen an die Fahrbahn des Weges. Im Norden des Wegeabschnitts E.Nr. 100.30 ist die Anlage einer Ausweichstelle (E.Nr. 100.31) geplant. Für den Wegeabschnitt E.Nr. 100.40 ist aufgrund der geringen Kronenbreite zur Gewährleistung der Standsicherheit des Wegekörpers die Verfüllung eines Wegeseitengrabens in einer Länge von ca. 50 m vorgesehen.

Für die südlich anschließenden Wegeabschnitte E.Nr. 100.50, 100.60, 100.70 und 100.80 ist der Ausbau der Fahrbahn in 3,5 m Breite geplant, Gesamtlänge ca. 1.070 m. Um die Standsicherheit des Wegekörpers in diesen Wegeabschnitten zu gewährleisten, ist eine Verbreiterung der Wegekrone auf 7,5 m erforderlich. Für die Verbreiterung der Wegekrone ist in diesen Wegeabschnitten die Verlegung eines Wegeseitengrabens erforderlich. Im Bereich der E.Nr. 100.50 ist zudem die Beseitigung einer Strauchhecke aus Weiden und im Bereich der E.Nr. 100.60 die Beseitigung eines Einzelgehölzes notwendig. Zudem wird für die breitere Fahrbahn im Bereich des Blexer Sieltiefs der Einbau eines breiteren Rohrdurchlasses vorgesehen, E.Nr. 100.61. In der Umgebung des Blexer Sieltiefs ist die Anlage einer bituminös befestigten Ausweichstelle (E.Nr. 100.62) im Bereich einer vorhandenen Feldzufahrt geplant.

Der Wegeabschnitt E.Nr. 100.90 hat eine Länge von ca. 105 m. Er verläuft durch einen landwirtschaftlichen Hofbereich, indem teilweise angrenzend an den Weg versiegelte Flächen liegen. Im Rahmen der geplanten Verbreiterung der Fahrbahn auf 3,5 m werden die Hofflächen genutzt, so dass keine Grabenverlegung erforderlich ist.

Für den südlichsten Wegeabschnitt, E.Nr. 100.100, ist auf einer Länge von 155 m ein Ausbau in 3,0 m Breite vorgesehen. Aufgrund der schmalen Wegekrone ist dafür auf der nordwestlichen Wegeseite die Beseitigung einer Baumhecke und die Beseitigung von 5 Altgehölzen (Kopf-Hybridpappel) notwendig.

E.Nr. 101.10-101.30 „Widdersweg“

Der „Widdersweg“ verläuft in der östlichen Hälfte des Verfahrensgebietes zwischen der „Burhaver Straße“, „L 858“, im Norden und der Straße „Mitteldeich“ im Süden. Er hat eine Gesamtlänge von 1.865 m.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders

Plan nach § 41 FlurbG

Die Wegekrone weist überwiegend nur eine Kronenbreite von 6,0 bis 6,5 m auf, im südlichen Abschnitt nur von 5,0 bis 6,0 m.

Die Breite der in Asphalt befestigten Fahrbahn beträgt im nördlichsten Abschnitt auf ca. 20 m Länge 2,5 m, weiter südlich ist sie auf insgesamt 1.345 m Länge ca. 2,8 m breit. Der südlichste Abschnitt weist nur eine Fahrbahnbreite von 2,5 m auf.

Der nördlichste Abschnitt, E.Nr. 101.10 soll auf einer Länge von 175 m eine schwere bituminöse Befestigung mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m erhalten. Hierfür ist die Beseitigung von acht Gehölzen mittleren Alters (Esche, Bergahorn) erforderlich. Zudem ist die Anlage einer Ausweichstelle (E.Nr. 101.11) am nördlichen Ende des Wegeabschnitts geplant.

Der mittlere Wegeabschnitt hat eine Länge von ca. 1.190 m. Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist eine schwere bituminöse Befestigung mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m geplant. Zudem wird für die breitere Fahrbahn im Bereich des Blexer Sieltiefs der Einbau eines breiteren Rohrdurchlasses vorgesehen, E.Nr. 101.22. In der Umgebung des Blexer Sieltiefs ist die Anlage einer bituminös befestigten Ausweichstelle (E.Nr. 101.21) im Bereich einer vorhandenen Feldzufahrt geplant. Dazu ist kleinräumig die Verlegung des Wegeseitengrabens erforderlich.

Auch für den südlichsten Wegeabschnitt, E.Nr. 101.30, ist der Ausbau der Fahrbahn in 3,5 m Breite geplant, Länge ca. 500 m. Aufgrund der geringen Kronenbreite ist eine Verbreiterung der Wegekrone auf 7,5 m mit Verlegung des südöstlichen Wegeseitengrabens erforderlich.

3.2 Gewässerbau

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Maßnahmen an Gewässern geplant.

3.3 Bodenschutz und Bodenverbesserung

Ein wichtiger Bestandteil der Flurbereinigung ist die Schaffung wirtschaftlich besser nutzbarer Flurstücke. Dafür bietet die Flurbereinigung u.a. die Möglichkeit des Flächentausches und des Zusammenlegens von Flurstücken. Art und Umfang von Planinstandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Bodenordnung werden überwiegend erst im weiteren Verfahrensgang konkretisierbar. Zum gegenwärtigen Planungsstand wird aufgrund der geplanten Neutrassierung des nördlichen Abschnitts des Bovingen Weges die Verfüllung von vier Grabenabschnitten erforderlich. Durch die Grabenverfüllungen können zerschnittene Grünlandflächen mit angrenzenden größeren Grünlandflächen zusammengelegt werden.

Weitere Details sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (s. VdAF) unter den einzelnen Entwurfsnummern zu entnehmen. Die räumliche Lage der Maßnahmen ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

E.Nr. 700.....„Planinstandsetzung im Bereich der L 858“

Durch die geplanten Neutrassierung des nördlichen Abschnitts des Bovingen Weges wird an die L 858 angrenzende Grünlandfläche zerschnitten. Für den westlichen Teil der Grünlandfläche ist im Rahmen der geplanten Kompensationsmaßnahmen die Anlage einer Obstwiese vorgesehen, s. Pkt. 3.4.5, E.Nr. 500. Der östliche Teil der Grünlandfläche soll mit der südlichen angrenzenden, größeren Grünlandfläche zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengeführt werden. Dazu ist die Verfüllung des zwischen diesen Grünlandflächen verlaufenden Schilfgrabens erforderlich, Länge ca. 100 m.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

E.Nrn. 701 „Planinstandsetzung im Bereich des Bovinger Weges“

Durch die geplanten Neutrassierung des nördlichen Abschnitts des Bovinger Weges kann ein Abschnitt des Weges im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zurückgebaut werden. Auf einer Länge von ca. 85 m grenzt westlich Grünland an einen Teil der Rückbaustrecke. Durch die Verfüllung des westlichen Wegeseitengrabens in einer Gesamtlänge von ca. 75 m und die Rekultivierung der alten Wegetrasse soll die Grünlandfläche nach Osten erweitert werden. Der Wegeseitengraben ist als Schilfgraben ausgeprägt.

3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** gem. § 13ff BNatSchG wird in den Pkt. 3.4.1 bis 3.4.6 bearbeitet. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch den geplanten Wegebau können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem gesetzlich geforderten Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Aufgrund des potenziellen Vorkommens von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Bereich der geplanten Wegebaumaßnahmen werden für die erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) die **artenschutzrechtlichen Belange** gem. § 44 BNatSchG in Pkt. 4 erarbeitet. Diese artenschutzrechtliche Betrachtung fasst im Ergebnis zusammen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und keine Tötungen von Individuen zu erwarten sind.

Die geplanten Wegebaumaßnahmen liegen in dem EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“, einem Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Die auf Grundlage vorhandener Unterlagen erstellte **FFH-Vorprüfung**, s. Pkt. 5, kommt zu dem Schluss, dass bei Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes zu erwarten ist.

3.4.1 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Konfliktanalyse)

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gem. § 7 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet der Begriff „Naturhaushalt“ die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientieren sich an der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMTES FÜR ÖKOLOGIE (2002).

Als Grundlage für die Eingriffsermittlung wurde im Mai 2023 eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Bereich der Wege durchgeführt.

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Wegebaumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (gem. § 14 BNatSchG) verursacht werden können.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Arten und Lebensgemeinschaften

K1	Anlagebedingter Verlust von Grünland- und Ackerflächen im EU-VSG V65
-----------	---

Mit der Neutrassierung des nördlichen Abschnitts des Bovinger Weges, E.Nrn. 100.10 u. 100.20 ist der Verlust von Grünlandflächen in einem Umfang von ca. 3.920 m² verbunden. Diese Flächen weisen aufgrund der angrenzenden Gehölzbestände an den Wegen und Höfen keine besondere Bedeutung für Wiesenvögel auf. Die Grünlandflächen werden relativ extensiv genutzt und weisen einige wenige Kennarten des mesophilen Grünlands auf.

Darüber hinaus werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen des EU-VSG im Rahmen der Grabenverlegungen und der geplanten Ausweichstellen überbaut, Gesamtfläche ca. 8.115 m². Der Anteil der betroffenen Grünlandflächen beträgt insgesamt ca. 5.570 m² (E.Nrn. 100.23, 100.50, 100.60 tlws., 100.62, 100.70, 100.80, 101.11, 101.30). Nur im Bereich der E.Nrn. 100.60 und 101.21 ist Acker in einem Gesamtumfang von ca. 2.545 m² betroffen.

K2	Anlagebedingter Verlust von Gehölzen
-----------	---

Mit den geplanten Wegebaumaßnahmen ist der Verlust folgender Gehölzbestände verbunden:

- E.Nr. 100.10: zwei einheimische Einzelgehölze mittleren Alters (BHD¹¹: 20-40 cm, eine Erle, eine Esche),
- E.Nr. 100.30: ein einheimisches Einzelgehölz mittleren Alters (BHD: ca. 30 cm, Eiche),
- E.Nr. 100.40: eine ca. 10 m langer Abschnitt einer Strauch-Baumhecke (Eschen, Weiden),
- E.Nr. 100.50: eine ca. 55 m lange Strauchhecke (Weiden),
- E.Nr. 100.60: ein einheimisches Einzelgehölz mittleren Alters (BHD: ca. 30 cm, Weide),
- E.Nr. 100.100: eine ca. 85 m lange Baumhecke (Erlen), 5 Altgehölze (Kopf-Hybridpappel),
- E.Nr. 101.10: acht einheimische Einzelgehölze mittleren Alters (BHD: 20-40 cm, v.a. Esche).

Anmerkung: Bei Hybridpappeln handelt es sich um gebietsfremde Arten, daher ist der Eingriff geringer zu bewerten als bei einheimischen Baumarten.

K3	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen
-----------	--

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Bauarbeiten angrenzende Gehölzbestände z.B. durch Bodenverdichtung oder mechanische Beschädigung beeinträchtigt werden.

K4	Potenzielle baubedingte Gefährdung von Fledermäusen und Brutvögeln der Gehölze
-----------	---

Es ist nicht auszuschließen, dass die Bäume, die gefällt werden sollen, ein Potenzial für Fledermäuse aufweisen (Quartiere wie z.B. Höhlen oder Spalten). Bei der Fällung von Bäumen sind baubedingte Tötungen und / oder Beschädigungen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Alle Fledermausarten sind streng geschützt.

¹¹ BHD: Brusthöhendurchmesser

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Bei der Beseitigung von Bäumen in der Brutzeit sind baubedingte Tötungen und / oder Beschädigungen von Brutvögeln (Nestlinge) nicht auszuschließen. Alle Brutvögel sind besonders geschützt.

K5 Anlagebedingter Verlust von Gräben und Grabenabschnitten

Mit den geplanten Wegebaumaßnahmen ist der Verlust von Grabenabschnitten durch folgende Maßnahmen verbunden:

E.Nr.	Maßnahme	Länge
100.11	Verrohrung eines Grabenabschnitts	23 m
100.21	Verrohrung eines Grabenabschnitts	24 m
100.22	Verrohrung eines Grabenabschnitts	11 m
100.40	Verfüllung eines Grabenabschnitts	50 m
100.50	Verfüllung eines Grabenabschnitts*	5 m
100.60	Verfüllung von zwei Grabenabschnitten je 5 m*	10 m
100.61	Verlängerung der Verrohrung des Blexer Sieltiefs	4 m
101.22	Verlängerung der Verrohrung des Blexer Sieltiefs	4 m
101.30	Verfüllung von zwei Grabenabschnitten je 5 m*	10 m
700	Verfüllung eines Grabenabschnitts	100 m
701	Verfüllung eines Grabenabschnitts	75 m

Gesamtlänge: 316 m

*Durch die Verbreiterung der Wegekrone im Bereich der Wegeabschnitte E.Nrn. 100.50, 100.60 und 101.30 ist die Verfüllung von 5 senkrecht auf den Weg zulaufenden Grabenabschnitten in einer Gesamtlänge von ca. 25 m erforderlich.

Mit der geplanten Neutrassierung, E.Nrn. 100.10 u. 100.20, werden durch Anlage von neuen Wegeseitengräben neue Gräben in einer Gesamtlänge von 350 m geschaffen. In der Bilanz entsteht Zunahme von Gräben in einer Länge von 34 m.

K6 Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Röhrichtrütern

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Bauarbeiten an Gräben Vorkommen von Brutvögeln der Röhrichte, z.T. ggf. gefährdete, besonders oder streng geschützte Arten, beeinträchtigt werden.

K7 Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Amphibien- und Fischvorkommen

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Bauarbeiten an Gräben Vorkommen von Amphibien oder Fischen, z.T. ggf. gefährdete oder besonders geschützte Arten, beeinträchtigt werden.

K8 Potenzielle baubedingte Störung von Brut- und Rastvogelarten des Offenlandes und Beeinträchtigung von Brutvögeln des Offenlands

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Bauarbeiten an störungsempfindliche Brut- und Rastvogelarten des Offenlandes, u.a. wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes V 65 „Butjadingen“ beeinträchtigt werden.

Im Bereich der geplanten Neutrassierung ist nicht auszuschließen, dass Gelege oder Jungvögel von Brutvögeln des Offenlands durch Baumaßnahmen zerstört bzw. getötet werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

Folgende Auswirkungen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigungen bewertet:

- Durch die Befestigung der Wegeseitenräume, überwiegend mit Schotter, werden halbruderales Gras- und Staudenfluren (Wertstufe II) überbaut. In diesen Bereichen werden sich kurz- bis mittelfristig halbruderales Gras- und Staudenfluren (Wertstufe II) entwickeln. Erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Die Schotterbefestigung wird als Konflikt K10 berücksichtigt.

Boden

K9	Anlagebedingte Versiegelung von Boden
-----------	--

Eine zusätzliche Versiegelung von insgesamt ca. 4.341 m² Boden (Kleimarsch) ist mit folgenden Maßnahmen verbunden:

- Anlage eines Einmündungsbereichs (E.Nr. 100.10),
- Neutrassierung eines Wegeabschnitts (E.Nr. 100.20) und
- abschnittsweise Verbreiterung der Fahrbahn (E.Nrn. 100.30-100.100, 101.10-101.30) sowie
- Anlage der Ausweichstellen (E.Nrn. 100.23, 100.62, 101.11, 101.21).

Bis auf den Bereich der Neutrassierung (E.Nrn. 100.10 u. 100.20) und die geplanten Ausweichstellen sind ausschließlich Böden betroffen, die durch den vorhandenen Wegekörper vorbelastet sind.

K10	Anlagebedingte Veränderung von Boden durch Schotterauftrag
------------	---

Die Wegeseitenräume werden beidseitig mit ca. 0,5 m breiten Schotterstreifen befestigt, die anschließend leicht mit Oberboden überdeckt werden. Im Bereich der vorhandenen Wegekörper werden insgesamt ca. 0,35 ha Böden im Bereich des vorhandenen Wegekörpers überprägt. Im Bereich der Neutrassierung und der geplanten Ausweichstellen werden insgesamt ca. 0,05 ha Böden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen überprägt

K11	Schädliche Auswirkungen sulfatsauren Bodenmaterials
------------	--

Im Rahmen der Herstellung der neuen Wegeseitengräben kann es bei Vorliegen von sulfatsauren Böden beim Kontakt mit dem Luftsauerstoff zu einer chemischen Reaktion, Oxidation, kommen und nachfolgend zur Bildung von Schwefelsäure. Bei der Freilegung von potenziell sulfatsauren Böden kann es zu eventuellen Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers kommen (Versauerung; Freisetzung z.B. von Aluminium).

K12	Potenzielle Beeinträchtigung von Bodendenkmalen
------------	--

Ein Wegeabschnitt im Süden des Bovingen Weges, E.Nr. 100.90, quert eine bekannte, zerstörte Wurt. Weitere Wegeabschnitte des Bovingen Weges (E.Nrn. 100.30, 100.100) und zwei Abschnitte des Widderswegs (E.Nrn. 101.20, 101.30) liegen sehr nahe im Bereich von Werten. Da sich hier jedoch noch archäologische Substanz im Boden befinden kann, ist eine potenzielle Beeinträchtigung verbliebener archäologischer Substanz nicht auszuschließen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Wasser

K5	Anlagebedingter Verlust von Grabenabschnitten
-----------	--

Mit den geplanten Wegebaumaßnahmen ist der Verlust von Grabenabschnitten durch folgende Maßnahmen verbunden:

E.Nr.	Maßnahme	Länge
100.11	Verrohrung eines Grabenabschnitts	23 m
100.21	Verrohrung eines Grabenabschnitts	24 m
100.22	Verrohrung eines Grabenabschnitts	11 m
100.40	Verfüllung eines Grabenabschnitts	50 m
100.50	Verfüllung eines Grabenabschnitts*	5 m
100.60	Verfüllung von zwei Grabenabschnitten je 5 m*	10 m
100.61	Verlängerung der Verrohrung des Blexer Sieltiefs	4 m
101.22	Verlängerung der Verrohrung des Blexer Sieltiefs	4 m
101.30	Verfüllung von zwei Grabenabschnitten je 5 m*	10 m
700	Verfüllung eines Grabenabschnitts	100 m
701	Verfüllung eines Grabenabschnitts	75 m

Gesamtlänge: 316 m

*Durch die Verbreiterung der Wegekrone im Bereich der Wegeabschnitte E.Nrn. 100.50, 100.60 und 101.30 ist die Verfüllung von 5 senkrecht auf den Weg zulaufenden Grabenabschnitten in einer Gesamtlänge von ca. 25 m erforderlich.

Mit der geplanten Neutrassierung, E.Nrn. 100.10 u. 100.20, werden durch Anlage von neuen Wegeseitengräben neue Gräben in einer Gesamtlänge von 350 m geschaffen. In der Bilanz entsteht Zunahme von Gräben in einer Länge von 34 m.

Klima/Luft

Für das Schutzgut „Klima/Luft“ wurden die geplanten Maßnahmen insbesondere gemäß § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie gemäß § 3 des Niedersächsischen Klimagesetzes bewertet.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Klima/Luft zu erwarten.

Landschaftsbild

K13	Anlagebedingter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen
------------	--

Nur ein Teil der im Konflikt K2 beschriebenen Gehölzverluste wirkt sich erheblich auf das Landschaftsbild aus. Dazu zählen:

- E.Nr. 100.50: eine ca. 55 m lange Strauchhecke (Weide),
- E.Nr. 100.100: eine ca. 85 m lange Baumhecke (Erlen), 5 Althölzer (Kopf-Hybridpappel) sowie
- E.Nr. 101.10: acht einheimische Einzelgehölze mittleren Alters (BHD¹²: 20-40 cm, v.a. Esche).

Anmerkung: Bei Hybridpappeln handelt es sich um gebietsfremde Arten, daher ist der Eingriff geringer zu bewerten als bei einheimischen Baumarten.

¹² BHD: Brusthöhendurchmesser

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

K14	Anlagebedingte Überprägung eines Grünlands
------------	---

Mit der Neutrassierung der Wegeabschnitte E.Nrn. 100.10 und 100.20 ist eine Überprägung eines relativ kleinräumigen von Grünland geprägten Bereichs verbunden.

3.4.2 Vermeidungsmaßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen

Bereits im Rahmen der technischen Planung wurde die geplante Trassenführung der neuen Wegeabschnitte E.Nrn. 100.10 u. 100.20 so angepasst, dass die Neutrassierung weitestgehend entlang bestehender Strukturen verläuft und Zerschneidungseffekte von Grünland minimiert werden.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen haben diverse Funktionen:

- Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG sowie
- Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, vgl. Pkt. 4 sowie
- Maßnahmen zur Vermeidung i.S. des Schutzes der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V 65 „Butjadingen“, vgl. Pkt. 5.

V_{Art, FFH1}	Bauzeitenregelung Gehölze (gem. Pkt. 4 Artenschutzrechtliche Belange)
------------------------------	---

In dem Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 30.09. werden gem. § 39 (5) BNatSchG keine Gehölzrodungen durchgeführt.

V_{Art, FFH2}	Schutz von Röhrichtbrütern (gem. Pkt. 4 Artenschutzrechtliche Belange)
------------------------------	--

Röhrichte im Bereich der zu verfüllenden Gräben werden durch regelmäßigen Schnitt kurzgehalten (max. ca. 50 cm Höhe), Beginn dieser Maßnahme ist kurz vor der Brutzeit, d.h. im Februar, dadurch werden eine Ansiedlung und eine potenzielle Beeinträchtigung von Röhrichtbrütern vermieden

V_{Art, FFH3}	Bauzeitenregelung Offenland und Kontrolle des Baufelds auf Brutvorkommen (gem. Pkt. 4 Artenschutzrechtliche Belange und Pkt. 5 FFH-Vorprüfung)
------------------------------	--

In der Zeit vom 01.11. bis zum 01.06. eines jeden Jahres wird eine Bautätigkeit ausgeschlossen. Eine Vor- oder Nachverlegung von einem ca. 14 tägigen Zeitraum ist nach Absprache mit der UNB Wesermarsch möglich.

Auf den Grünlandflächen der geplanten Neutrassierung, E.Nrn. 100.10, 100.20, wird zur weitestmöglichen Reduzierung eines Restrisikos vor Baubeginn eine Kontrolle des Baufeldes durch einen Fachgutachter durchgeführt, so dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahmen zerstört werden können und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt. Werden Brutplätze festgestellt, wird das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch abgestimmt.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

V_{Art, FFH4}	Überprüfung ausgewählter Bäume auf Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen und Brutvögeln (gem. Pkt. 4 Artenschutzrechtliche Belange)
------------------------------	---

Vor den Baumfällungen werden die Bäume auf Baumhöhlen / Nischen / Spalten mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder Vögel (inkl. dauerhafte Nester wie Greifvogelhorste) untersucht. Diese Maßnahme betrifft die Gehölzbeseitigungen im Rahmen der Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 100.10, 100.30-100.60, 100.100, 101.10 und der G Landschaftsentwicklungsmaßnahmen E.Nrn. 600.10-600.40, 600.60.600.80, 604.

Werden solche Strukturen oder dauerhafte Greifvogelhorste festgestellt, werden mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch weitergehende Maßnahmen abgestimmt, wie z.B. die Schaffung von geeigneten Ersatzquartier-/Nistmöglichkeiten.

Wird ein Fledermausquartier festgestellt, wird es bei sicherem Nichtbesatz verschlossen. Sollten sich noch Tiere im Quartier befinden, wird die Öffnung mit einer Reuse ausgestattet, die zwar das Ausfliegen der Tiere erlaubt, einen erneuten Einflug jedoch verhindert ¹³.

V5	Schutz von potenziellen Amphibien- und Fischvorkommen
-----------	--

Die Verfüllung von Grabenabschnitten / Gräben wird zum Schutz von potenziellen Amphibienvorkommen im August / September durchgeführt. Die Verfüllung des Grabens bzw. Ausziehen der Gräben soll in eine Richtung stattfinden, so dass ggf. vorkommende Fische in diese Richtung flüchten können. Eine weitere Vorsichtsmaßnahme vor der Verfüllung der Gräben ist das seitliche Ablagern des schlammigen Sohlmaterials und die Bergung und Umsetzen ggf. vorkommender Fische und Amphibien. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.

V6	Schutz von naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen, u.a. durch Schutzzäune, Ausschlussflächen
-----------	--

Im Zuge der Bauarbeiten wird sichergestellt, dass angrenzende wertvolle Gehölzbestände nicht durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Gehölzbestände, die an die Baumaßnahme angrenzen, werden falls erforderlich, fachkundig zurückgeschnitten.

Wertvolle Altgehölze werden zum Schutz vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung) durch einen stabilen Baumschutzzaun (gem. R SBB 2023, DIN 18920) geschützt.

V7	Schutz vor schädlichen Auswirkungen sulfatsauren Bodenmaterials
-----------	--

In Bereichen von geplanten Erdarbeiten wird bei Verdacht auf sulfatsaure Böden eine Vorerkundung durch bodenkundliches Fachpersonal durchgeführt.

Anmerkung: Eine detailliertere Erkundung gem. Geofakten 25 (LBEG 2010) ist erst bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum erforderlich, vgl. Geofakten 24 (LBEG 2018).

¹³ LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011)

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Bei Bestätigung von sulfatsauren Böden werden negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Vermeidungsmaßnahmen gem. Geofakten 25 (LBEG 2010) und in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Wesermarsch vermieden.

V8	Ökologische Baubegleitung
-----------	----------------------------------

Die ökologische Baubegleitung dient zur Überwachung der Bauausführungen und wird zur Vorbereitung und Begleitung der naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen eingesetzt.

V9	Archäologische Baubegleitung
-----------	-------------------------------------

Grundsätzlich ist immer eine archäologische Baubegleitung erforderlich, wenn Bodeneingriffe im Bereich von Bodendenkmälern und dem Pufferstreifen von 15-20 m um diese herum durchgeführt werden. Im Rahmen der Bauarbeiten in Wegeabschnitten des Bovinger Weges (E.Nrn. 100.30, 100.90, 100.100), des Widdersweges (E.Nrn. 101.20, 101.30) und der Landschaftsentwicklungsmaßnahme E.Nr. 601.00 werden die Bodenarbeiten aufgrund der Nähe zu Werten unter Aufsicht und unter Anleitung einer archäologischen Fachkraft erfolgen. Sollte archäologische Substanz entdeckt werden, so wird dieser Fachkraft ausreichend Zeit eingeräumt, um diese fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

3.4.3 Gegenüberstellung: Vermeidbare Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen

In der nachfolgenden Tabelle werden die vermeidbaren Konflikte und die jeweiligen Vermeidungsmaßnahmen einander gegenübergestellt.

Tab. 6: Zusammenfassende Gegenüberstellung: Vermeidbare Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen

Konflikt / vermeidbare Beeinträchtigung	Vermeidungsmaßnahme
K4: Potenzielle baubedingte Gefährdung von Fledermäusen und Brutvögeln der Gehölze	V_{Art, FFH1}: Bauzeitenregelung Gehölze
	V_{Art, FFH4}: Überprüfung ausgewählter Bäume auf Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen und Brutvögeln
K6: Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Röhrichtrütern	V_{Art, FFH2}: Schutz von Röhrichtrütern
K8: Potenzielle baubedingte Störung von Brut- und Rastvogelarten des Offenlandes	V_{Art, FFH3}: Bauzeitenregelung Offenland und Kontrolle des Baufelds auf Brutvorkommen
K7: Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Amphibien- und Fischvorkommen	V5: Schutz von potenziellen Amphibien- und Fischvorkommen
K3: Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen	V6: Schutz von naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen, u.a. durch Schutzzäune, Ausschlussflächen
K10: Schädliche Auswirkungen sulfatsauren Bodenmaterials	V7: Schutz vor schädlichen Auswirkungen sulfatsauren Bodenmaterials
	V8: Ökologische Baubegleitung
K11: Potenzielle Beeinträchtigung von Bodendenkmalen	V9: Archäologische Baubegleitung

3.4.4 Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs

Folgende erhebliche Beeinträchtigungen können nicht durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

K1: Anlagebedingter Verlust von Grünland- und Ackerflächen im EU-VSG V65,

K2: Bau- und anlagebedingter Verlust von Gehölzen,

K5: Anlagebedingter Verlust von Gräben und Grabenabschnitten,

K9: Anlagebedingte Versiegelung von Böden,

K10: Anlagebedingte Veränderung von Boden durch Schotteraufrag,

K13: Anlagebedingter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen sowie

K14: Anlagebedingte Überprägung eines Grünlands.

Der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf für die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen wird im Folgenden nach rechtlich anerkannten Methoden ermittelt.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientieren sich an der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002).

Kompensationsbedarf Biotoptypen

Grundsatz gem. Leitlinie:

„Werden Biotoptypen der Wertstufe III zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biotoptyps auf gleicher Flächengröße auf Biotoptypen der Wertstufe I oder II. Nach Möglichkeit soll eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.“

Der Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen wird in Tab. 7 ermittelt. Die Angabe der Wertstufe basiert auf der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2012).

Tab. 7: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen

Biotoptyp	Wertstufe*	Umfang	Beeinträchtigung	Faktor	Kompensationsbedarf	Kompensationsziel
Gehölz mittleren Alters (20-40 cm BHD)	E	12 Stck.	Verlust	1,0	12 Stck.	Pflanzung von Hochstämmen (Obstbaum) alternativ je Gehölzverlust Anlage einer Baumreihe von 10 m Länge
Altgehölz (> 50 cm BHD), Kopf-Hybridpappel	X	5 Stck.	Verlust	2,0	10 Stck.	Pflanzung von Hochstämmen (Obstbaum)
Strauch-Baumhecke	III	10 m	Verlust	Z	3 Stck.	Pflanzung von Hochstämmen (Obstbaum)
Strauchhecke	III	165 m ²	Verlust	1,0	165 m ²	Pflanzung von Sträuchern
Baumhecke	III	85 lfm.	Verlust	1,0	105 lfm.	Pflanzung einer Baumreihe
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	III	3.920 m ²	Verlust	1,0	3.920 m ²	Extensivierung von Intensivgrünland oder Extensivgrünland auf Ackerflächen

- E Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen)
- X Da es sich bei den Hybridpappeln um gebietsfremde Arten handelt, werden spezifische Kompensationsverhältnisse angenommen: für den Verlust einer Hybridpappel (Altgehölz) wird ein Faktor von 2 für die Anpflanzung von Hochstämmen (Obstbäume) angenommen.
- Z Fachgutachterliche Herleitung: Es ist zu erwarten, dass sich durch die Pflanzung von 3 Obstbäumen der Wertverlust durch die Beseitigung von Gehölzen jungen bis mittleren Alters auf geringer Länge (10 m) nach einer geringen Entwicklungszeit ausgleichen lässt.

Kompensationsbedarf potenzieller Lebensraum im EU-VSG V65

Grundsatz gem. Leitlinie:

Weitergehende Anforderungen können sich ergeben, wenn vom Eingriff gefährdete Pflanzen- und Tierarten bzw. für Gastvögel wertvolle Bereiche betroffen sind. In diesen Fällen ist stets eine besondere Ermittlung von Art und Umfang der Maßnahmen erforderlich. Für gefährdete Arten müssen i.d.R. die erforderlichen Kompensationsflächen mindestens der Größe des zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraums der Population entsprechen.“

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders

Plan nach § 41 FlurbG

Aufgrund der Lage im EU-VSG V65 wird das gesamte Verfahrensgebiet als wertvoller Bereich für Brutvögel dargestellt (MU 2025). Darüber hinaus liegt gesamte Verfahrensgebiet in einem großflächigen Bereich von internationaler Bedeutung für Rastvögel (MU 2025).

Auf den von den geplanten Wegebaumaßnahmen betroffenen Flächen wurden keine Brutvögel des Offenlandes erfasst. Auch eine besondere Bedeutung als Rasthabitat ist auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund wird fachlich eine Kompensation von 1:1 oder wie oben beschrieben „*mindestens der Größe des zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraums*“ für angemessen erachtet. Der Kompensationsbedarf für den Verlust von artenarmen Extensivgrünland, s. Tab. 7, kann multifunktional mit dem Verlust von potenziellem Lebensraum für Brutvögel des Offenlands und Rastvögel kompensiert werden.

Kompensationsbedarf Boden

Grundsatz gem. Leitlinie:

„Bei einer Versiegelung von Bereichen mit besonderen Werten von Böden sind für vollversiegelnde Oberflächenbeläge (Asphalt, Beton, Spurbahn, u.ä.) im Verhältnis 1:2 für teilversiegelnde Oberflächenbeläge (Kies, Schotter) im Verhältnis 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Bei den übrigen Böden genügt ein Verhältnis von 1:1 bzw. 1:0,5.

[...] Die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung sind auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope nicht anrechenbar [...].

Im Rahmen der geplanten Wegebaumaßnahmen sind ausschließlich „übrige“ Böden von einer Versiegelung betroffen.

Der Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen von Boden wird in Tab. 8 ermittelt.

Tab. 8: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens

Bedeutung des Bodens	Beeinträchtigung	Faktor	Eingriff	Eingriffsumfang	Kompensationsbedarf
Gering bis mittel (durch anthropogene Auffüllungen oder landwirtschaftliche Nutzung überprägte Kleimarsch)	Versiegelung	1,0	Versiegelung	4.341 m²	4.341 m²
	Überprägung durch Schotter	0,5	Schotterauftrag	3.507 m²	1.754 m²
Summe					6.095 m²

3.4.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Planung der Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den Vorgaben der Neugestaltungsgrundsätze für das Flurbereinigungsverfahren (AGT INGENIEURE 2023a). In dem Verfahrensgebiet sind aufgrund der Lage in dem EU-Vogelschutzgebiet **V65 „Butjadingen“** Maßnahmen für den Wiesenvogelschutz prioritär.

Die Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl der Optimierung landschaftsökologischer Funktionen als auch der Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes. Sie finden auf Flächen statt, die aus naturschutzfachlicher Sicht aufwertungsfähig und –bedürftig sind.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Es sind folgende Kompensationsmaßnahmen geplant:

E.Nr. 500.00 „Anlage einer Obstwiese“

Im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes ist zwischen der Burhaver Straße, der L 858, und einer Hofstelle die Anlage einer Obstwiese vorgesehen. Dieser Bereich hat kein Potenzial für die Umsetzung von Entwicklungszielen des EU-Vogelschutzgebietes. So kann im siedlungsnahen Bereich eine Obstwiese mit 37 Obstbäumen (Pflanzgut: Hochstämme; standortheimische, regional-historische Sorten) auf einer Fläche von ca. 3.750 m² entwickelt werden.

E.Nrn. 501.10, 501.20 „Entsiegelung eines Asphaltweges und Begrünung mit Sträuchern“

Im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes ist auf einem ca. 70 m langen Abschnitt des Bovingener Weges, der durch die geplante Neutrassierung nicht mehr erforderlich ist, der Rückbau der Wegebefestigung und damit eine Entsiegelung geplant.

Im Rahmen der E.Nr. 501.10 ist die vollständige Entfernung der Bitumendecke und sämtliche darunter befindlichen Befestigungsmaterialien (Beton, Schotter, etc.) vorgesehen, Flächenumfang ca. 175 m². Mit der E.Nr. 501.20 ist eine lockere Bepflanzung der Fläche mit heimischen Sträuchern geplant.

E.Nr. 502 „Entsiegelung eines Asphaltweges und Überführung in Grünlandnutzung“

Im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes ist auf einem ca. 100 m langen Abschnitt des Bovingener Weges, der durch die geplante Neutrassierung nicht mehr erforderlich ist, der Rückbau der Wegebefestigung und damit eine Entsiegelung geplant (Fläche ca. 250 m²). Anschließend wird die Fläche mit Oberboden angedeckt, so dass die Geländehöhe der westlich liegenden Grünlandflächen erreicht wird.

Anmerkung: Im Rahmen der E.Nr. 701 wird der westliche ca. 75 m lange Grabenabschnitt zwischen Weg und Grünland verfüllt. Ziel ist die Vergrößerung der westlich gelegenen Grünlandfläche um ca. 800 m².

E.Nr. 503 „Entsiegelung eines Betonweges und Überführung in Grünlandnutzung“

Im zentralen Teil des Verfahrensgebietes liegt ein Betonweg zwischen Bovingener Weg und Widdersweg innerhalb von Grünlandflächen. Die versiegelnde Betondecke und der Schotterunterbau sollen auf einer Länge von ca. 370 m entfernt werden, Flächenumfang: ca. 1.075 m². Anschließend sollen der Bereich mit Oberboden angedeckt werden, so dass die Geländehöhe der angrenzenden Grünlandflächen erreicht wird.

(Anmerkung: Die Fläche wird anschließend in die Grünlandnutzung einbezogen.)

E.Nr. 504 „Anlage einer Baumreihe“

Entlang des südlichen Abschnitts des Bovingener Weges ist auf einer Grünlandfläche entlang des westlichen Wegeseitengrabens die Anlage einer Baumreihe aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen in einer Länge von ca. 105 m geplant. Die Pflanzung der Bäume ist in einem Abstand von ca. 8 m vorgesehen. Die Baumreihe wird gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Eichenspaltpfähle oder einen Weidezaun abgegrenzt.

E.Nr. 505 „Anlage einer Baumreihe“

Entlang des nördlichen Abschnitts des Widdersweges ist auf einer Grünlandfläche entlang des westlichen Wegeseitengrabens die Anlage einer Baumreihe aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen in einer Länge von ca. 80 m geplant. Die Pflanzung der Bäume ist in einem Abstand von ca. 10 m vorgesehen. Die Baumreihe wird gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Eichenspaltpfähle oder einen Weidezaun abgegrenzt.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

E.Nrn. 506.10-506.20 Suchräume „Extensive Grünlandnutzung und Wasserstandsmanagement“

Für die Maßnahme Extensive Grünlandnutzung und Wasserstandsmanagement, die eine besondere Bedeutung für die Unterstützung der Ziele des EU-Vogelschutzgebietes „Butjadingen“ hat, werden zwei Suchräume abgegrenzt. In den Suchräumen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Extensivierung der Grünlandnutzung, ggf. Umwandlung von Acker zu Grünland,
- Wasserstandsmanagement sowie
- Anlage von Blänken.

Mit den **Bewirtschaftungsauflagen** für diese Flächen werden unterschiedliche naturschutzfachliche Zielsetzungen verfolgt:

- Optimierung als Wiesenvogelhabitat: v.a. Festlegung von Mahdzeitpunkten außerhalb der Hauptbrutzeit,
- Optimierung von Boden und Wasser: Minimierung von Düngemitteln, Verzicht auf Pestizide sowie
- Optimierung von Biotoptypen: v.a. Minimierung von Düngemitteln.

Ein gutes **Wassermanagement** setzt die Umsetzung von Maßnahmen zum Rückhalt von Oberflächenwasser und zum Anstau der flächeninternen Gräben auf der gesamten Wiesenvogelfläche voraus. Wichtig ist eine Ausgestaltung von flachen, breiten Gruppen und von flachen Blänken, damit größere Wasserflächen auf den Flächen entstehen können.

Der Wasserstand der Gräben kann über die Steuerungsinstrumente im Idealfall wie folgt geregelt werden:

- **16.11.-15.03.:** Anstau der Gräben und Gruppen ca. 0-10 cm unter Geländeoberkante, möglichst mit winterlichen Überflutungen bzw. Überstauungen, die jeweilige Überstauungsdauer sollte wenige Wochen nicht überschreiten (Erhalt der Grünlandnarbe), Erhöhung der Attraktivität für Gastvögel,
- **16.03.-15.04.:** Wasserstand der Gräben und Gruppen ca. 10 cm unter Geländeoberkante, Ansiedlungszeit und Hauptbrutzeit von Wiesenvögeln,
- **16.04.-15.05.:** Wasserstand der Gräben und Gruppen ca. 20 cm unter Geländeoberkante, Hauptbrutzeit von Wiesenvögeln,
- **16.05.-15.11.:** Wasserstand der Gräben ca. 50 cm unter Geländeoberkante, Gewährleistung der Bewirtschaftbarkeit.

Für den Fall, dass ein Grabenanstau flächeninterner Gräben nicht möglich ist, können vorhandene Gruppen mit einem sogenannten „Knie“ versehen werden und die Böschungen abgeflacht werden. Mit dem Knierohr kann der Wasserstand in den Gruppen gesteuert werden, so dass die Gruppen länger mit Wasser gefüllt sein können, auch wenn der angrenzende Graben einen niedrigeren Wasserstand aufweist.

Mit der Anlage von kleinen, temporär Wasser führenden **Blänken**, Größe ca. 200 m², wird die Attraktivität der Grünlandflächen für die wertgebenden Brutvogelarten erhöht. Die maximale Tiefe beträgt ca. 0,3 m und die Böschungsneigungen sind so flach gestaltet, dass die Blänken in Sommer in die Bewirtschaftung einbezogen werden können. Die Blänken sollten einen Anschluss an das Graben- oder Gruppensystem haben. Zudem werden, soweit vorhanden, steile Gruppen auf Böschungsneigungen von 1:3 bis 1:5 abgeflacht.

Im Bereich von denkmalgeschützten Werten werden keine Bodenarbeiten durchgeführt, wie z.B. die Anlage von Blänken.

Für die Kompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe ist ein Flächenumfang von 16.630 m² der Suchräume erforderlich, s. Tab. 9.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

3.4.6 Tabellarische Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Gegenüberstellung der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen und der aus der Definition des Eingriffs abgeleiteten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Tab. 9: Vergleichende Gegenüberstellung: Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen

Konflikt (unvermeidbare Beeinträchtigung)	Kompensations- erfordernis	Kompensation	
		Flächen- umfang	Kompensationsmaßnahme
K1: Anlagebedingter Verlust von Grünland- und Ackerflächen im EU-VSG V65 – GI/GE/GM (E.Nrn. 100.10, 100.20) – GIF (E.Nrn. 100.23, 100.50, 100.60 tlws., 100.62, 100.70, 100.80, 101.11, 101.30) – A (E.Nrn. 100.60 tlws., 101.21)	12.035 m²	12.035 m²	E.Nr. 506.10 (tlws.): Grünlandextensivierung mit Wasserhaltungsmaßnahmen und Anlage von Blänken (Suchraum)
K2: Bau- und anlagebedingter Verlust von Gehölzen – Altgehölze (E.Nr. 100.100, Kopf-Hybridpappeln) – Einzelgehölze mittleren Alters (E.Nrn. 100.10, 100.30, 100.60) – Strauch-Baumhecke (E.Nr. 100.40) – Strauchhecke (E.Nr. 100.50) – Baumhecke (E.Nr. 100.100) – Einzelgehölze mittleren Alters (E.Nrn. 101.10)	10 Stck. 4 Stck. 3 Stck. 165 m² 85 lfm. 8 Stck.	10 Stck. 4 Stck. 3 Stck. 175 m² 105 lfm. 80 lfm.	E.Nr. 500: Anlage einer Obstwiese E.Nr. 501.20: Anpflanzung von Sträuchern E.Nr. 504: Anlage einer Baumreihe E.Nr. 505: Anlage einer Baumreihe
K5: Anlagebedingter Verlust von Gräben und Grabenabschnitten – Grabenverrohrung (E.Nr. 100.11), – Grabenverfüllung (E.Nr. 700 tlws.). – Grabenverrohrung (E.Nr. 100.21, 100.22), – Grabenverfüllung (E.Nrn. 100.40, 100.50, 100.60, 101.30, 700 tlws., 701), – Verlängerung der Verrohrung des Blexer Sieltiefs (E.Nrn. 100.61. 101.22).	50 lfm. 300 lfm.	50 lfm. 300 lfm.	E.Nr. 100.10: Anlage von Wege-seitgräben E.Nr. 100.20: Anlage von Wege-seitgräben

Fortsetzung nächste Seite

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Fortsetzung Tab. 9

Konflikt (unvermeidbare Beeinträchtigung)	Kompensations- erfordernis	Kompensation	
		Flächen- umfang	Kompensationsmaßnahme
K9: Anlagebedingte Versiegelung von Böden Anlage eines Einmündungsbereichs (E.Nr. 100.10), Neutrassierung eines Wegeabschnitts (E.Nr. 100.20) Verbreiterung der Fahrbahn (E.Nrn. 100.30-100.100, 101.10-101.30) und Anlage der Ausweichstellen (E.Nrn. 100.23, 100.62, 101.11, 101.21)	1.241 m ² 3.100 m ²	1.075 m ² 166 m ² 175 m ² 84 m ² 2.841 m ²	E.Nr. 503: Entsiegelung eines Betonweges E.Nr. 502 (tlws.): Entsiegelung eines Asphaltweges (anteilig) E.Nr. 501.10: Entsiegelung eines Asphaltweges E.Nr. 502 (tlws.): Entsiegelung eines Asphaltweges E.Nr. 506.10 (tlws.): Grünlandextensivierung mit Wasserhaltungsmaßnahmen und Anlage von Blänken (Suchraum)
K10: Anlagebedingte Veränderung von Boden durch Schotterauftrag	1.754 m ²	1.754 m ²	E.Nr. 506.10 (tlws.): Grünlandextensivierung mit Wasserhaltungsmaßnahmen und Anlage von Blänken (Suchraum)
K13: Anlagebedingter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen – Strauchhecke (E.Nr. 100.50) – Baumhecke (E.Nr. 100.100) – Einzelgehölze mittleren Alters (E.Nr. 101.10)	165 m ² 85 lfm. 8 Stck.	175 m ² 105 lfm. 8 Stck	E.Nr. 501.20*: Anpflanzung von Sträuchern E.Nr. 504*: Anlage einer Baumreihe E.Nr. 500 (tlws.): *: Anlage einer Obstwiese
K14: Anlagebedingte Überprägung eines Grünlands (E.Nrn. 100.10, 100.20)	n.q.	3.920 m ²	E.Nr. 506.10 (tlws.): *: Grünlandextensivierung mit Wasserhaltungsmaßnahmen und Anlage von Blänken (Suchraum)

* multifunktionale Kompensation
n.q.: nicht quantifizierbar

Anmerkung: In der Kompensationsfläche E.Nr. 500 verbleibt ein Kompensationsguthaben von 20 Obstbäumen für mögliche zukünftige Eingriffe im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Boving-Widders.

Die erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dem gesetzlich geforderten Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

3.4.7 Zusätzliche Maßnahmen für Naturschutz und Landespflege

Folgende Landschaftsentwicklungsmaßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch und den verschiedenen Maßnahmenträgern geplant:

E.Nrn. 600.10-600.80 „Beseitigung von Gehölzbeständen“

Durch die Entfernung von Gehölzen sollen der Prädationsdruck gemindert und zugleich großräumige Bereiche ohne vertikale Strukturen geschaffen werden. In der Karte sind acht Gehölzbestände dargestellt, die aufgrund ihrer Lage in ansonsten baumfreien Räumen entfernt werden sollen.

- E.Nr. 600.10: zwei mehrstämmige Eschen mit max. BHD von ca. 30 cm,
- E.Nr. 600.20: zwei ältere Hybridpappeln (BHD ca. 60 u. 80 cm), zwei Hybridpappeln mittleren Alters (BHD ca. 30 cm), 1 Rosskastanie (BHD ca. 40 cm),
- E.Nr. 600.30: Baumreihe aus 13 älteren Hybridpappeln (BHD ca. 80-110 cm), vier Erlen mittleren Alters (BHD ca. 20 cm),
- E.Nr. 600.40: Baumreihe aus 3 Eschen (BHD ca. 20 cm),
- E.Nr. 600.50: Baumreihe aus 11 mehrstämmigen Weiden (BHD ca. 5-15 cm), wenige junge Eschen und Bergahorn,
- E.Nr. 600.60: 1 Weide (BHD ca. 20 cm),
- E.Nr. 600.70: 1 Birke (BHD ca. 20/30 cm – 2-stämmig) sowie
- E.Nr. 600.80: 1 Birke (BHD ca. 20 cm).

Die Gehölze der E.Nr. 600.30 befinden sich innerhalb eines Grünlands. Zwei Gehölze der E.Nr. 600.20 liegen am Rand eines Grünlands. Die gerodeten Bereiche werden jeweils als Grünland hergerichtet und in die angrenzende Grünlandnutzung einbezogen.

Vor der Fällung der Gehölze werden diese unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf dauerhafte Nester wie Greifvogelhorste und Fledermaushabitate untersucht, vgl. Pkt. 3.4.2, V_{Art}4.

E.Nr. 601.00 „Anlage einer Blänke“

Im nördlichen Verfahrensgebiet liegt innerhalb eines größeren Grünlandkomplexes eine ca. 700 m² große Grünlandfläche zwischen Gräben und einem unbefestigten Weg, der für die innerbetriebliche Erschließung genutzt wird. Davon ausgehend, dass ein Randstreifen von ca. 5 m zur Grabenunterhaltung bestehen bleiben muss, ist auf dieser Fläche die Anlage einer bewirtschaftbaren Blänke mit einer Größe von ca. 400 m² geplant. Mit der Anlage der Blänke wird die Attraktivität der Grünlandflächen für die wertgebenden Brutvogelarten des EU-VSG erhöht.

Die maximale Tiefe soll ca. 0,3 bis 0,5 m betragen und die Böschungsneigungen sollen so flach gestaltet werden, dass die Blänke im Sommer in die Bewirtschaftung einbezogen werden kann. Wenn möglich sollte die Blänke einen Anschluss an einen der angrenzenden Gräben haben.

E.Nr. 602.00 „Suchraum „Extensive Grünlandnutzung und Wasserstandsmanagement“

„Das Flurbereinigungsgebiet liegt vollständig innerhalb der Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes V65 „Butjadingen“ (EU-VSG V 65), einem durch Grünlandnutzung geprägtem offenen Marschenland mit Bedeutung für Gastvogelarten als Rast- und Nahrungsbiotop sowie als Brutgebiet für Wiesenlimikolen. Das Gebiet steht aufgrund seiner Lage in einer engen ökologischen Wechselbeziehung zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

Um der Verantwortung gegenüber diesem wertvollen Bereich nachzukommen, sollen über die notwendigen Kompensationsmaßnahmen hinaus möglichst weitere Aufwertungsmaßnahmen des EU-VSG V 65 umgesetzt werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

Es werden daher ca. 15 ha für landschaftsgestaltende Maßnahmen mit der Zielsetzung der Verbesserung der Lebensbedingungen der wertgebenden Arten des EU-VSG V 65 zur Verfügung gestellt. Insbesondere sind demnach zum einen die Bedingungen für die Rastvögel Nonnengans, Blässgans, Graugans, Sturmmöwe sowie dem Goldregenpfeifer und dem Kiebitz, zum andern die Habitatbedingungen für die Wiesenbrutvögel Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel zu optimieren.

Der Suchraum dieser Aufwertungsflächen umfasst das gesamte EU-VSG V 65. Unter Umständen können die Maßnahme E.Nr. 602 und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen E.Nrn. 506.10, 506.20 im räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden. Dadurch könnte eine größere zusammenhängende Fläche für die Wiesenbrut- und Rastvögel optimiert werden. Alternativ besteht grundsätzlich die Möglichkeit die Flächenkulisse der E.Nr. 602 an einen anderen Optimierungsbereich innerhalb des EU-VSG V 65 anzugliedern, so dass auch auf diese Weise ein möglichst großräumiger Vogellebensraum entsteht.

Die Maßnahmen richten sich nach den Erhaltungszielen des EU-VSG V 65, d.h. im Wesentlichen die Entwicklung störungsarmer Nahrungs- und Ruheflächen, störungsfreier Schlafgewässer sowie, soweit notwendig, die Wiederherstellung der offenen Verbindungsräume zum Nationalpark Nds. Wattenmeer. Hinsichtlich der Wiesenbrutvögel wird die Optimierung der offenen Grünflächen z.B. durch zeitweise Überstauung und Wasserstandsmanagement, Bewirtschaftungseinschränkungen vor allem zur Brutzeit, Schaffung eines Nutzungsmosaiks mit Wiesen und Weiden angestrebt. Weitere Maßnahmen wie Geleeschutz, Vergrämung von Prädatoren und Wiederherstellung der offenen Landschaften können das Maßnahmenpaket ergänzen.

E.Nr. 603.00 „Anlage einer Blänke“

Südlich des Blexer Sieltiefs und nordwestlich des Widdersweges liegt innerhalb eines größeren Grünlandkomplexes eine ca. 1.640 m² große Grünlandfläche, die von drei Seiten durch Gräben begrenzt wird. Davon ausgehend, dass ein Randstreifen von ca. 5 m zur Grabenunterhaltung bestehen bleiben muss, ist auf dieser Fläche die Anlage einer großen Blänke mit einer Größe von ca. 840 m² geplant. Mit der Anlage der Blänke wird die Attraktivität der Grünlandflächen für die wertgebenden Brutvogelarten des EU-VSG erhöht.

Die maximale Tiefe soll ca. 0,3 bis 0,5 m betragen und die Böschungsneigungen sollen so flach gestaltet werden, dass die Blänke im Sommer in die Bewirtschaftung einbezogen werden kann. Wenn möglich sollte die Blänke einen Anschluss an einen der angrenzenden Gräben haben.

E.Nr. 604.00 „Beseitigung eines Feldgehölzes“

Nördlich des Blexer Sieltiefs ist im östlichen Bereich des Verfahrensgebietes die Beseitigung eines Feldgehölzes vorgesehen. Dieses liegt inmitten eines großräumigen Grünlandkomplexes.

In diesem Feldgehölz wurde durch den Jagdpächter eine Fuchsfalle errichtet. Diese soll erhalten werden bzw. nach der Rodung wiedereingerichtet werden können. Um eine gewisse Anlockwirkung auf Füchse zu bewahren, ist auf der gerodeten Fläche die Pflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern vorgesehen, z.B. Himbeere, Johannisbeere.

Vor der Fällung der Gehölze werden diese unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf dauerhafte Nester wie Greifvogelhorste und Fledermaushabitate untersucht, vgl. Pkt. 3.4.2, V_{Art}4.

E.Nr. 605.00 „Anlage einer Obstwiese“

Im südlichen Teil des Verfahrensgebietes ist angrenzend an eine Hofstelle die Anlage einer Obstwiese geplant. Dieser Bereich hat aufgrund der Nähe zu der Hofstelle und den westlich angrenzenden hohen Gehölzbeständen kein Potenzial für die Umsetzung von Entwicklungszielen des EU-Vogelschutz-

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

gebietes. Es ist die Entwicklung einer ca. 0,28 ha große Obstwiese (Pflanzgut: Hochstämme; standort-heimische, regional-historische Sorten) vorgesehen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders

Plan nach § 41 FlurbG

4 Artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen ist nicht auszuschließen, dass gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) vom Eingriff betroffen sind. Daher ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Die aus artenschutzrechtlichen Gründen gem. § 44 BNatSchG notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind in den Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung gem. §§ 14 BNatSchG integriert, s. Pkt. 3.4.2.

4.1 Aufgabenstellung

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten i.S. Art. 1 der VS-RL. Diese Arten stehen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter besonderem Schutz; es ist verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,	3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“
--	--

Gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.2 Relevante Arten bzw. Artengruppen

Als relevant gelten gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten i.S. Art. 1 der VS-RL, die in Niedersachsen (NLWKN 2015) vorkommen und potenziell im Vorhabensbereich auftreten können.

Dazu wurde geprüft:

- das Lebensraumangebot im Bereich der geplanten Maßnahmen,
- die Lebensraumansprüche der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL,
- die Lebensraumansprüche der europäischen Vogelarten i.S. Art. 1 der VS-RL sowie
- die Betroffenheit der Arten durch die Projektwirkungen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

Kann entweder das Vorkommen einer Art oder eine Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen eindeutig ausgeschlossen werden, wird diese Art nicht weiter betrachtet.

Nach dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN 2015) können v.a. die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel betroffen sein. Deswegen beschränkt sich die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf diese Artengruppen.

4.3 Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Wildlebende, im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimische Vogelarten sind gem. Art. 1 VS-RL geschützt. Sind Arten in besonderem Maße schutzbedürftig, sind sie im Anhang I der VS-RL aufgeführt.

a) Vorkommen

Es ist nicht auszuschließen, dass sich einzelne Brutreviere verschiedener Vogelarten im Nahbereich der geplanten Maßnahmen befinden. Die von dem Wegebau betroffenen Gehölzbestände sind potenziell geeignet als Brutrevier und Nahrungshabitat allgemeiner Bedeutung. Bei den betroffenen Gehölzbeständen handelt es sich um:

- 12 einheimische Einzelgehölze mittleren Alters (BHD¹⁴: 20-40 cm, u.a. Esche, Erle),
- fünf Altgehölze (BHD > 50 cm: Kopf-Hybridpappeln),
- Strauch-Baumhecke (Eschen, Weiden), Abschnitt von 10 m Länge
- Strauchhecke (Weiden), 55 m Länge sowie
- Baumhecke (Erlen), 85 m Länge.

Zusätzlich sind im Rahmen der Landschaftsentwicklungsmaßnahmen E.Nrn. 600.10-600.80, 604 Gehölzbeseitigungen geplant, s. Pkt. 3.4.7, um den Prädationsdruck auf Brutvögel des Offenlandes und ihre Gelege zu mindern und zugleich großräumige Bereiche ohne vertikale Strukturen zu schaffen.

An derartigen Gehölzstrukturen sind v.a. nicht gefährdete, ubiquitäre¹⁵ Arten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig oder Zilpzalp zu erwarten. Das Vorkommen von gefährdeten Arten wie dem Star ist nicht auszuschließen.

Den anlagebedingten Verlusten von Grabenabschnitten mit potenziellen Röhrichthabitaten durch Verfüllung und Verrohrung steht die Anlage von Wegeseitgräben im Rahmen der geplanten Neutrassierung des nördlichen Abschnitts des Bovingen Weges gegenüber. In diesen neuen Gräben ist die Entwicklung von gleichartigen Röhrichstrukturen zu erwarten. In der Bilanz entstehen zusätzliche Grabenhabitate in einem Umfang von ca. 34 m. Zu einem temporären Verlust von Röhrichstrukturen kommt es zudem durch die Verlegung der schilfbestandenen Gräben im Zuge der Wegeverbreiterung. An derartigen Röhrichstrukturen sind v.a. nicht gefährdete, ubiquitäre Arten wie Sumpfrohrsänger und Rohrammer zu erwarten. Das Vorkommen von gefährdeten oder von auf der Vorwarnliste geführten Arten wie Schilfrohrsänger und Blaukehlchen ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der Verlegung der Wegeseitengräben werden die neuen Gräben mit flacheren Böschungen ausgebaut, so dass in der Gesamtbilanz des Vorhabens die Entwicklung von zusätzlichen Schilfhabitaten zu erwarten ist.

Die an die Wegebaumaßnahmen angrenzenden Grünlandflächen haben eine hohe Bedeutung für Brutvögel des Offenlandes und für Rastvögel. Eine Betroffenheit von Arten des Offenlandes, sowohl Brut- wie auch Rastvögel, v.a. durch baubedingte Störungen und Beeinträchtigungen, ist nicht auszuschließen. Es handelt sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu regelmäßig befahrenen Wegen nicht um störungsfreie Habitate.

¹⁴ BHD: Brusthöhendurchmesser

¹⁵ ubiquitär: allgegenwärtig, überall vorkommend

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

b) Betroffenheit

Die geplanten Wegebaumaßnahmen umfassen eine Gesamtlänge von ca. 4.040 m. Auf Abschnitten in einer Gesamtlänge von ca. 1.060 m wird die Wegekronen durch Verlegung eines Wegeseitengrabens um ca. 2,0-2,5 m verbreitert. Durch die geplanten Neutrassierung eines Wegeabschnitts werden Grünlandflächen im Gesamtumfang von ca. 3.920 m² überbaut. Negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von Brut- und Rastvogelarten kann sich im Zuge der geplanten Wegebaumaßnahmen auswirken:

- Verlust von Gehölzen mit potenzieller Bedeutung als Brutrevier und als Nahrungshabitat,
- Verlust von Grünland- und Ackerflächen mit potenzieller Bedeutung als Brutrevier und als Nahrungshabitat,
- Verlust von Schilfröhricht, v.a. im Bereich von Wegeseitengräben mit potenzieller Bedeutung als Brutrevier und als Nahrungshabitat,
- temporärer Verlust von Schilfröhricht im Bereich von Wegeseitengräben mit potenzieller Bedeutung als Brutrevier und als Nahrungshabitat,
- vorübergehende baubedingte Störungen, wie z.B. Lärm, visuelle Störreize, u.a. durch Erdarbeiten während der Revierbildungs- und Brutzeit sowie während der Rastzeit.

c) Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Europäischen Vogelarten wird im Zuge der geplanten Maßnahmen baubedingt nicht nachgestellt, sie werden nicht (absichtlich) gefangen oder getötet. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind im Planungskonzept integriert.

Vermeidungsmaßnahme V_{Art1}

Ausschluss der Fällarbeiten in der Brut- und Nestlingszeit vom 1. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG. Dadurch ist nicht zu erwarten, dass Individuen (v.a. Nestlinge) baubedingt verletzt oder getötet werden.

Vermeidungsmaßnahme V_{Art2}

Röhrichte im Bereich der zu verfüllenden Gräben werden durch regelmäßigen Schnitt kurzgehalten (max. ca. 50 cm Höhe), Beginn dieser Maßnahme ist kurz vor der Brutzeit, d.h. im Februar. Dadurch wird eine Ansiedlung von Röhrichtbrütern verhindert, so dass Tötungen ausgeschlossen werden können.

Vermeidungsmaßnahme V_{Art3}

Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.03. bis zum 01.06. zum Schutz von Brutvögeln des Offenlandes. Auf den Grünlandflächen der geplanten Neutrassierung wird zur weitestmöglichen Reduzierung eines Restrisikos vor Baubeginn eine Kontrolle des Baufeldes durch einen Fachgutachter durchgeführt, so dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahmen zerstört werden können und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt. Werden Brutplätze festgestellt wird das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch abgestimmt.

Fazit: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist im Planungskonzept integriert.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Vermeidungsmaßnahme V_{Art3}

Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.06. zum Schutz von Brutvögeln des Offenlandes sowie von Rastvögeln.

Es ist nicht zu erwarten, dass Brut- und Rastvögel durch die zeitlich und räumlich sehr begrenzte Bautätigkeit gestört werden.

Fazit: Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist im Planungskonzept integriert.

Vermeidungsmaßnahme V_{Art4}

Vor den Baumfällungen werden die Bäume auf Baumhöhlen / Nischen / Spalten mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel (inkl. dauerhafte Nester wie Greifvogelhorste) untersucht. Diese Maßnahme betrifft die Gehölzbeseitigungen im Rahmen der Wegebau- maßnahmen E.Nrn. 100.10, 100.30-100.60, 100.100, 101.10 und der Landschaftsentwick- lungsmaßnahmen E.Nrn. 600.10-600.40, 600.60.600.80, 604.

Werden solche Strukturen oder dauerhafte Greifvogelhorste festgestellt, werden mit der un- teren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch weitergehende Maßnahmen ab- gestimmt, wie z.B. die Schaffung von geeigneten Nistmöglichkeiten.

Vermeidungsmaßnahme V_{Art3}

Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.03. bis zum 01.06. zum Schutz von Brutvögeln des Offenlandes. Auf den Grünlandflächen der geplanten Neutrassierung wird zur weitest- möglichen Reduzierung eines Restrisikos vor Baubeginn eine Kontrolle des Baufeldes durch einen Fachgutachter durchgeführt, so dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahmen zer- stört werden können und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt. Werden Brutplätze festgestellt wird das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch abgestimmt.

Dem anlagebedingten, kleinräumigen Verlust von potenziellen Brutrevieren steht ein hohes Potenzial von Ausweichlebensräumen in den angrenzenden Gehölz-, Röhricht- und Offenlandbiotopen gegen- über. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist demnach nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden fol- gende Habitats entwickelt, s. Pkt. 3.4.5:

- zusätzliche Gehölzlebensräume (E.Nrn. 500, 501.20 und 505),
- hochwertige Bruthabitate für Vogelarten des Offenlandes (E.Nr. 506.10),
- zusätzliche Grünlandflächen nach der Entsiegelung von zwei Wegeabschnitten (E.Nrn. 503, 504).

Fazit: Das Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Bei entsprechender Berücksichtigung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vogelarten ausgelöst werden.

4.4 Arten gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie: Fledermäuse

a) Vorkommen

Fledermaus-Quartiere in Bäumen sind im Bereich der Maßnahmen nicht auszuschließen. Bei den betroffenen Gehölzbeständen mit möglichem Potenzial als (Teil-)Lebensräume für verschiedene Fledermausarten (v.a. Jagdhabitats, Zwischen- und Balzquartiere, Wochenstuben) handelt es sich um:

- 12 einheimische Einzelgehölze mittleren Alters (BHD¹⁶: 20-40 cm, u.a. Esche, Erle),
- fünf Altgehölze (BHD > 50 cm: Kopf-Hybridpappeln),
- Strauch-Baumhecke (Eschen, Weiden), Abschnitt von 10 m Länge
- Strauchhecke (Weiden), 55 m Länge sowie
- Baumhecke (Erlen), 85 m Länge.

Zusätzlich sind im Rahmen der Landschaftsentwicklungsmaßnahmen E.Nrn. 600.10-600.80, 604 Gehölzbeseitigungen geplant, s. Pkt. 3.4.7, um den Prädationsdruck auf Brutvögel des Offenlandes und ihre Gelege zu mindern und zugleich großräumige Bereiche ohne vertikale Strukturen zu schaffen. Die Gehölze der Maßnahme E.Nr. 600.50 weisen nur geringe BHD auf (5-15 cm), so dass eine Eignung als Fledermaushabitat ausgeschlossen werden kann.

b) Betroffenheit

Die geplanten Wegebaumaßnahmen umfassen eine Gesamtlänge von ca. 4.040 m. Auf Abschnitten in einer Gesamtlänge von ca. 1.060 m wird die Wegekrone durch Verlegung eines Wegeseitengrabs um ca. 2,0-2,5 m verbreitert. Negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von Fledermausarten kann sich im Zuge des geplanten Vorhabens v.a. auswirken:

- Verlust von 15 Altgehölzen und von mehreren Gehölzen mittleren Alters, die u.U. als Quartier von Fledermausarten genutzt werden könnten. Die Gehölzrodung kann neben Quartierverlusten möglicherweise zu Verletzungen oder Tötungen von Einzelindividuen führen,
- vorübergehende baubedingte Störungen, wie z.B. Lärm, Erschütterungen, u.a. durch Rodung sowie Erdarbeiten.

c) Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Fledermausarten wird baubedingt im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht nachgestellt, sie werden nicht (absichtlich) gefangen oder getötet. Vorsorglich werden folgende Maßnahme durchgeführt:

Vermeidungsmaßnahme V_{Art4}

Vor den Baumfällungen werden die Bäume auf Baumhöhlen / Nischen / Spalten mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse untersucht. Diese Maßnahme betrifft die Gehölzbeseitigungen im Rahmen der Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 100.10, 100.30-100.60, 100.100, 101.10 und der Landschaftsentwicklungsmaßnahmen E.Nrn. 600.10-600.40, 600.60.600.80, 604.

¹⁶ BHD: Brusthöhendurchmesser

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Werden solche Strukturen festgestellt, werden mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesermarsch weitergehende Maßnahmen abgestimmt, wie z.B. die Schaffung von geeigneten Ersatzquartiermöglichkeiten.

Wird ein Fledermausquartier festgestellt, wird es bei sicherem Nichtbesatz verschlossen. Sollten sich noch Tiere im Quartier befinden, wird die Öffnung mit einer Reuse ausgestattet, die zwar das Ausfliegen der Tiere erlaubt, einen erneuten Einflug jedoch verhindert¹⁷.

Es sind keine betriebsbedingten Tötungen von Fledermäusen zu erwarten.

Fazit: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Potenzielle Störungen durch Bauarbeiten (v.a. Erdarbeiten) sind auf den Tag beschränkt. Die Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt, da sie erst nach Sonnenuntergang beginnen. Es sind keine anlage- oder betriebsbedingten Störungen von Fledermäusen zu erwarten.

Fazit: Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist im Planungskonzept integriert.

Vermeidungsmaßnahme V_{Art4}

Überprüfung ausgewählter Bäume auf Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen, s.o.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten, da geeignete Ausweichhabitate an den gehölzbestandenen Gehöften, zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Gehölzlebensräume im Verfahrensgebiet werden mit der Umsetzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entwickelt (s. Pkt. 3.4.3, E.Nrn. 500, 501.20, 505).

Fazit: Das Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Bei entsprechender Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermausarten ausgelöst werden.

4.5 Fazit: Artenschutzrechtliche Belange

Bei Umsetzung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vögel sowie für Fledermäuse ausgelöst werden.

¹⁷ LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011)

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

5 Beitrag für die FFH-Vorprüfung

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Auf Grundlage vorhandener Unterlagen wird in einer **FFH-Vorprüfung** geklärt, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Hierfür werden im Folgenden die entscheidungsrelevanten Unterlagen zusammengestellt und eine gutachterliche Einschätzung erarbeitet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die geplanten Wegebaumaßnahmen liegen überwiegend in dem EU-Vogelschutzgebiet V 65 „Butjadingen“, das Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ ist. Eine Ausnahme bildet ein Abschnitt im Süden des Bovinger Weges, E.Nr. 100.90, der im Bereich einer landwirtschaftlicher Hofanlage liegt.

5.1 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Butjadingen“

Gebietsnummer	2416-431	Landesinterne Nr.	V 65
Name	Butjadingen		
Kurzcharakteristik (gem. NLWKN 2023)	Binnendeichs an der Wesermündung und in weiten Teilen an den Nationalpark 'Niedersächsisches Wattenmeer' angrenzendes, durch Grünlandnutzung geprägtes, offenes Marschenland.		
Begründung (gem. NLWKN 2023)	Ökologische Wechselbeziehungen mit dem NP Wattenmeer, bedeutsam für Gastvogelarten des Offenlandes (Watvögel, Möwen, Gänse), Hochwasserastplatz u. Nahrungshabitat. Hohe Bedeutung für Wiesenlimikolen durch mosaikartige Grünlandnutzung.		
Größe und Lage (gem. NLWKN 2023)	5.439,40 ha		
Gefährdung (nicht für SDB relevant) (gem. NLWKN 2023)	Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Windkraftanlagen.		

5.1.1 Lage des EU-Vogelschutzgebietes in Bezug auf den Wirkraum der geplanten Wegebaumaßnahmen

Die geplanten Wegebaumaßnahmen liegen im östlichen Teil des EU-Vogelschutzgebietes V 65 „Butjadingen“ (EU-VSG V 65).

Die an die Wegebaumaßnahmen angrenzenden Grünland- und Ackerflächen haben möglicherweise eine hohe Bedeutung für Brutvögel des Offenlandes und für Rastvögel. Es handelt sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu regelmäßig befahrenen Wegen nicht um störungsfreie Habitate. Die Wegeabschnitte im Nahbereich von Gehölzen und Gehöften/Siedlungen haben eine geringere Bedeutung; derartige Bereiche werden im Allgemeinen von Brutvogelarten des Offenlandes und von Rastvögeln gemieden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

5.1.2 Maßgebliche Vogelarten gem. Standarddatenbogen

In dem Standarddatenbogen (NLWKN 2023) sind die für das EU-VSG V 65 maßgeblichen Vogelarten mit dem Erhaltungszustand aufgeführt, s. nachfolgende Tabelle.

Tab. 10: Vogelarten des EU-VSG V 01 mit Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen (NLWKN 2023)

EU-Vogelschutz-richtlinie	Art	Anzahl Brutpaare	Max. Ind. Zahl (Gastvögel)	EHG ¹	D ²
Vogelarten des Anhanges I (Art. 4 Abs. 1)	Goldregenpfeifer	-	1.630	B	B
	Kampfläufer	-	50	B	B
	Pfuhschnepfe	-	0-100	B	C
	Regenbrachvogel	-	4	B	C
	Rohrweihe	7	-	B	C
	Säbelschnäbler	8	-	B	C
	Trauerseeschwalbe	-	10	C	C
	Weißstern-Blaukehlchen	165	-	B	B
	Weißwangengans	-	19.000-44.000	A	A
	Zwergschwan	-	0-20	B	C
Zugvögel (Art. 4 Abs. 2)	Austernfischer (als Brutvogel)	55	-	B	B
	Austernfischer (als Gastvogel)	-	9	B	C
	Bekassine	-	22	B	C
	Blässgans (w)	-	3.285	A	B
	Baumfalke	0-1	-	B	C
	Feldlerche	152	-	B	C
	Flussregenpfeifer (als Brutvogel)	1	-	B	C
	Flussregenpfeifer (als Gastvogel)	-	10	B	C
	Gartenrotschwanz	52	-	B	C
	Graugans	-	1.421	A	B
	Graureiher (als Brutvogel)	0-1	-	B	C
	Graureiher (als Gastvogel)	-	20	B	C
	Großer Brachvogel	-	1.359	B	B
	Heringsmöwe	-	7	B	C
	Höckerschwan (als Brutvogel)	7	-	B	C
	Höckerschwan (als Gastvogel)	-	32	B	C
	Knäkente	3	-	C	C
	Kiebitz (als Brutvogel)	222	-	B	B
	Kiebitz (als Gastvogel)	-	5.500	B	B
	Krickente (als Brutvogel)	2	-	B	C
	Kurzschnabelgans	-	2	C	C
	Lachmöwe (als Brutvogel)	76	-	B	C
	Lachmöwe (als Gastvogel)	-	1.856	B	C
	Löffelente	14	-	B	B
	Pfeifente	-	2.954	B	B
	Ringelgans	-	1	B	C
	Rohrhammer	354	-	B	B
	Rotschenkel	51	-	B	B
	Sandregenpfeifer (als Brutvogel)	1	-	B	C
	Sandregenpfeifer (als Gastvogel)	-	0-400	B	C
	Schilfrohrsänger	287	-	B	A
	Stockente	394	-	B	B
	Sturmmöwe	-	2.391	B	B
	Uferschnepfe	56	-	B	A
	Zwergtaucher	0-1	-	B	C

¹ Erhaltungsgrad der für die Art wichtigen Habitatelemente: A=sehr gut, B=gut, C= mittel bis schlecht

² Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Art, D= in Deutschland, A= sehr hoch, B= hoch, C = mittel („signifikant“)
(w): Überwinterungsgast

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

5.1.3 Schutzgebietsverordnung, Erhaltungsziele

Das EU-VSG V 65 ist durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Butjadinger Marsch“ nationalrechtlich gesichert.

Mit der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) vom 19.12.2011 werden u.a. Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele definiert. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.157 ha.

Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO „die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch:

- I. den **Schutz und die Entwicklung der Lebensräume**, insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Allgemeine Erhaltungsziele) durch:
 - a) die Erhaltung der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten,
 - b) die Erhaltung und die Förderung eines Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und als Nahrungsgrundlage für Rastvögel,
 - c) die Erhaltung der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten,
 - d) die Erhaltung und die Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen,
 - e) die Erhaltung und die Entwicklung von naturnahen Stillgewässern, strukturreichen Gräben und sonstigen naturnahen Gewässern sowie auch
 - f) und die Sicherung der salzarmen Zuwässerung und deren Entwicklung,
 - g) die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft,
 - h) die Erhaltung und die Entwicklung von störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungsräumen.
 - II. die **Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 65** nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V 65 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (2009/147 EG).
- Die speziellen Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO entsprechen den wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes gem. NLWKN (2017). Demnach sind wertbestimmende Vogelarten jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhanges I gem. Art. 4 Abs. 1 VS-RL als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 VS-RL handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z.B. in dem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Tab. 11: Spezielle Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO

Status	Art	Spezielle Erhaltungsziele gem. LSG-Verordnung
Gast- vögel	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>)	– Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel, – Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete, – Erhaltung von freien Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern.
	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	– Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten, – Erhaltung und Entwicklung von beruhigten und störungsarmen Rast- und Nahrungsräumen.
	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	– Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate.
Brut- und Gast vögel	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>),	– Förderung von zeitweise überstauten Grünlandflächen, – Förderung einer Bewirtschaftung, die an die Lebensraumansprüche dieser Arten angepasst ist, – Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots, – Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen, – Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate durch gezielte Maßnahmen, wie beispielsweise dem Gelegeschutz, – Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatorendichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume, – Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel.
Brut- vögel	Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	

5.1.4 Managementplan

In dem Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (AGT INGENIEURE 2025) werden die von den Wegebaumaßnahmen potenziell betroffenen Bereiche wie folgt dargestellt:

In der Karte 4.1 (Blatt 2 u. 5) „Wichtige Bereiche und Beeinträchtigungen“ werden die Bereiche der geplanten Neutrassierung und der weiteren Wegebaumaßnahmen hinsichtlich der Habitatausstattung für Wiesenvögel (Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe) als Flächen ohne Habitateignung dargestellt. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist vor allem der Meideabstand der Arten zu vertikalen Strukturen, zu Hofstellen und Gebäuden sowie zu Straßen und Wegen.

In der Karte 5.1 (Blatt 2 u. 5) „Zielkonzept“ werden die Bereiche der geplanten Neutrassierung und einiger weiterer Wegebaumaßnahmen als „Rand- und Pufferzone Wiesenvögel“ (Ki, Ros, Us, W, Fl, Au) dargestellt. Dieses ist die geringste Bewertung für Wiesenvögel – andere Gebiete werden als „Kerngebiet“ und „Wiesenvogelgerechtes Grünland“ dargestellt. An einzelne Wegeabschnitte grenzt die Zielkategorie „Wiesenvogelgerechtes Grünland“. Diese Kategorie wird für Einzelflächen westlich des Widdersweges und für relativ viele westlich an den Bovinger Weg angrenzende Flächen vergeben. Die Flächen der Zielkategorie „Kerngebiet Wiesenvögel“ liegen westlich des nördlichen Abschnitts des Bovinger Weges in einem Abstand von mind. 120 m zu den geplanten Wegebaumaßnahmen.

Die Kategorie „Wiesenvogelgerechtes Grünland“ umfasst u.a. Maßnahmen wie Wasseranstau im Frühjahr, Frühjahrsruhe, Festmistdüngung, extensive Wiesen- und Weidenutzung und wasserstandshaltenden Maßnahmen (mind. in Teilgebieten).

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Für die Flächen der Kategorie „Rand- und Pufferzone Wiesenvögel“ werden Maßnahmen wie bedarfsweiser Küken- und Gelegeschutz oder kleinräumige Wiedervernässungen vorgeschlagen. Zudem wird den Flächen eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat für Wiesenbrüter (insbesondere bei Beweidung) zugewiesen.

In der Karte 6.1 „Maßnahmen“ (Blatt 2 u. 5) werden in dem Bereich der geplanten Neutrassierung ausschließlich der für das gesamte EU-VSG V65 vorgesehene Suchraum für folgende Maßnahmen dargestellt.

- A8: Küken- und Gelegeschutz und
- A11: Schutz von Gastvögeln inkl. Ruheflächen Wiesenbrüter

An die Bereiche der sonstigen Wegemaßnahmen grenzen teilweise verschiedene weitere Maßnahmenkategorien in Korrelation zu den o.g. Zielkategorien. Nur sehr kleinflächig, ca. 0,04 ha, wird durch die Grabenverlegung der E.Nr. 100.50 der „Suchraum für Wiesenvogelgerechtes Grünland“ verkleinert. In diesem großflächigen Suchraum (ca. 1.625 ha) sind gem. Managementplan folgende Maßnahmen vorgesehen:

- A1: Extensive wiesenvogelfreundliche Grünlandbewirtschaftung (Entwicklung von Optimalhabitaten, 250 ha),
- A2 Wassermanagement Wiesenvögel – großflächige Wasserhaltung / Wiedervernässung (20 % des Suchraums) und lokale Vernässungsmaßnahmen,
- A6: Neuanlage Flachgewässer, Aufwertung Gräben sowie
- A10: Wiesenvogelgerechtes Grünland (Nutzungsmosaik).

5.1.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zur anderen Natura 2000-Gebieten

In der Umgebung des EU-VSG V65 befinden sich drei weitere EU-VSG:

- EU-VSG V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“,
- EU-VSG V64 „Marschen am Jadebusen“ und
- EU-VSG V27 „Unterweser (ohne Luneplate)“.

Auch diese EU-VSG dienen Wiesenvögeln als Lebensraum. Wertgebende Brutvogelarten sind ebenfalls u.a. Rotschenkel, Kiebitz und Uferschnepfe. Auch bei den wertgebenden Gastvogelarten ist das Artenspektrum ähnlich wie im EU-VSG V65. Enge Austauschbeziehungen bestehen vor allem zwischen dem EU-VSG V65 und dem EU-VSG V01, da das EU-VSG V65 als Nahrungsraum und Hochwasserrastplatz für Gastvogelarten wie Watvögel und Möwen dient, während die Wattflächen überflutet sind. Die tagsüber auf den Grünlandflächen des EU-VSG V65 nahrungssuchenden Gänse, suchen sich abends Schlafplätze und verbringen die Nacht im Nationalpark Wattenmeer.

5.1.6 Beeinträchtigungen

Im Standarddatenbogen (NLWKN 2023) werden als Gefährdung für das EU-VSG V 63 folgende Faktoren aufgeführt:

- landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung (starker Einfluss),
- intensive Beweidung (durchschnittlicher Einfluss),
- Gewinnung von Windenergie (durchschnittlicher Einfluss) sowie
- anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse (starker Einfluss).

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

5.2 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

5.2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die geplanten Wegebaumaßnahmen liegen im östlichen Teil des EU-VSG V 65. Entlang der Wege befinden sich in Teilbereichen Feldhecken und Gehöfte, die überwiegend von Gehölzen umgeben sind, vgl. Abb. 3. Die Hofstellen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Butjadinger Marsch“. Teilabschnitte der Wege liegen in offenen Marschbereichen.

Folgende Maßnahme sind vorgesehen, vgl. Pkt. 3.1:

- Neutrassierung eines Wegeabschnitts einschließlich Einmündungsbereich in die L 858, Fahrbahnbreite 3,5 m, in bituminöser Befestigung auf einer Länge von 315 m, incl. Anlage von Wegeseitengräben mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m (bereits im Rahmen der technischen Planung wurde die geplante Trassenführung so angepasst, dass die Neutrassierung weitestgehend entlang bestehender Strukturen verläuft und Zerschneidungseffekte von Grünland minimiert werden),
- Wegeausbau mit bituminöser Befestigung und Verbreiterung der Fahrbahn von 2,5 m auf 3,0 m, Gesamtlänge: 705 m (4 Abschnitte),
- Wegeausbau mit bituminöser Befestigung und Verbreiterung der Fahrbahn von 2,8 m auf 3,0 m, Länge: 155 m,
- Wegeausbau mit bituminöser Befestigung und Verbreiterung der Fahrbahn von 2,8 m auf 3,5 m, Länge: 1.190 m,
- Wegeausbau mit bituminöser Befestigung und Verbreiterung der Fahrbahn von 2,5 m auf 3,5 m, Länge: 105 m,
- Wegeausbau mit bituminöser Befestigung und Verbreiterung der Fahrbahn von 2,5 m auf 3,5 m sowie einseitiger Verlegung von Wegeseitengräben bzw. Verschiebung der Grabenböschungen, Gesamtlänge: 1.575 m (5 Abschnitte),
- Verfüllung und Verrohrung von Grabenabschnitten, Gesamtlänge: 308 m (11 Maßnahmen),
- Anlage von 4 Ausweichstellen, bituminöse Befestigung: 160 m Gesamtlänge,
- Verlängerung von 2 Rohrdurchlässen um insgesamt 8 m im Zuge der Querung des Blexer Sieltiefs.

Mit der Umsetzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden folgende Habitate entwickelt, s. Pkt. 3.4.5:

- zusätzliche Gehölzlebensräume (E.Nrn. 500, 501.20, 504 und 505),
- hochwertige Bruthabitate für Vogelarten des Offenlandes (E.Nr. 506.10) sowie
- zusätzliche Grünlandflächen nach der Entsiegelung von zwei Wegeabschnitten (E.Nrn. 502, 503).

5.2.2 Relevante Wirkfaktoren

Voraussichtlich umweltrelevante Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren werden generell nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens bestimmt und drei Gruppen zugeordnet:

- Baubedingte Wirkfaktoren: Wirkungen, die durch die Bautätigkeit verursacht werden und nach dem Abschluss der Bautätigkeit nicht mehr auftreten.
- Anlagebedingte Wirkfaktoren: Wirkungen, die durch die dauerhafte Wirkung von Planinstandsetzungsmaßnahmen verursacht werden.
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Wirkungen, die durch die Nutzung und den Betrieb der Planinstandsetzungsmaßnahmen verursacht werden.

Die Zusammenstellung der Wirkfaktoren in der nachfolgenden Tabelle richtet sich nach dem Fachinformationssystem FFH-VP-Info des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (BFN

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

2024). Die Vorhaben sind gem. FFH-VP-Info der Gruppe 16: „Landwirtschaft - Flurbereinigung (Bau gemeinschaftlicher u. öffentlicher Anlagen)“ zuzuordnen.

Tab. 12: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor und Bezug zum Vorhaben	Relevanz	
1 Direkter Flächenentzug		
Anlagebedingt entsteht eine Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die abschnittsweise Wegeverbreiterung und die Neutrassierung eines Wegeabschnitts (insgesamt ca. 2.545 m² Acker, 5.570 m² Intensivgrünland und 3.920 m² Extensivgrünland).	anlage- bedingt	relevant
Baubedingt entsteht im Rahmen der Verlegung von Wegeseitengräben ein temporärer Verlust von Schilfhabitaten in einem Gesamtumfang von 1.610 m.	baube- dingt	relevant
Dem anlagebedingten Verlust von Grabenabschnitten, insgesamt ca. 308 m und der Verlängerung von zwei Rohrdurchlässen des Blexer Sieltiefs um insgesamt 8 steht die Anlage von Wegeseitengräben im Rahmen der Neutrassierung des Bovinger Weges, insgesamt ca. 350 m gegenüber.	anlage- bedingt	relevant
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
Im Bereich der Wegeseitenräume entsteht teilweise ein Verlust von Gehölzhabitaten (insgesamt ca. 12 Einzelgehölze mittleren Alters, 5 Altgehölze (Kopf-Hybridpappeln, 150 m Feldhecken).	anlage- bedingt	relevant
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren		
Von den Vorhaben geht diesbezüglich keine Relevanz aus.		nicht relevant
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust		
Anlage- und betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Wirkungen auf Vogelarten zu erwarten.		nicht relevant
Baubedingt sind Individuenverluste im Rahmen der Bauarbeiten nicht auszuschließen (z.B. Aufgabe von Gelegen, Zerstörung von Gelegen).	baube- dingt	relevant
5 Nichtstoffliche Einwirkungen: akustisch (Schall), optisch (Bewegung, Licht), Erschütterungen, mechanisch		
Aufgrund der Auswirkungen durch den Baubetrieb sind akustische und optische Störungen nicht auszuschließen.	baube- dingt	relevant
Anlage- oder betriebsbedingt sind keine zusätzlichen relevanten nichtstofflichen Wirkfaktoren zu erwarten (die Intensität der verkehrlichen Nutzung bleibt annähernd gleich).		nicht relevant
6 Stoffliche Einwirkungen		
Durch Einhaltung der gängigen Regelwerke treten in der Bauphase hinsichtlich Schadstoffe keine relevanten stofflichen Einwirkungen auf. In der Summe sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten stofflichen Einwirkungen auf das EU-VSG zu erwarten		nicht relevant
7 Strahlung		
Von den Vorhaben gehen keine elektromagnetischen Felder oder radioaktive Strahlung aus.		nicht relevant
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen		
Von den Vorhaben geht diesbezüglich keine Relevanz aus.		nicht relevant

Orange: Wirkfaktor mit Relevanz für das Vorhaben

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

5.2.3 Vorkehrungen zur Minimierung der Auswirkungen

Bereits im Rahmen der technischen Planung wurde die geplante Trassenführung der neuen Wegeabschnitte E.Nrn. 100.10 u. 100.20 so angepasst, dass die Neutrassierung weitestgehend entlang bestehender Strukturen verläuft und Zerschneidungseffekte von Grünland minimiert werden.

Die nachfolgend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen werden als fester Bestandteil der Gesamtplanung bereits in der Beeinträchtigungsprognose berücksichtigt.

- ⇒ **V_{FFH}1:** Ausschluss der Fällarbeiten in der Brut- und Nestlingszeit vom 1. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG. Dadurch ist nicht zu erwarten, dass Individuen (v.a. Nestlinge) baubedingt verletzt oder getötet werden.
- ⇒ **V_{FFH}2:** Röhrichte im Bereich der zu verfüllenden Gräben werden durch regelmäßigen Schnitt kurzgehalten (max. ca. 50 cm Höhe), Beginn dieser Maßnahme ist kurz vor der Brutzeit, d.h. im Februar. Dadurch wird eine Ansiedlung von Röhrichtbrütern verhindert, so dass Tötungen ausgeschlossen werden können
- ⇒ **V_{FFH}3:** Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.06.; negative Auswirkungen durch Beunruhigung während des Baubetriebs auf die für das EU-Vogelschutzgebiet maßgeblichen Brut- und Rastvögel werden vermieden. Auf den Grünlandflächen der geplanten Neutrassierung wird zur weitestmöglichen Reduzierung eines Restrisikos vor Baubeginn eine Kontrolle des Baufeldes durch einen Fachgutachter durchgeführt, so dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahmen zerstört werden können und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt. Werden Brutplätze festgestellt wird das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch abgestimmt.
- ⇒ **V_{FFH}4:** Vor den Baumfällungen werden die Bäume auf Baumhöhlen mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel untersucht. Diese Maßnahme betrifft die Gehölzbeseitigungen im Rahmen der Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 100.10, 100.30-100.60, 100.100, 101.10 und der Landschaftsentwicklungsmaßnahmen E.Nrn. 600.10-600.40, 600.60.600.80, 604. Werden solche Strukturen festgestellt, werden mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesermarsch weitergehende Maßnahmen abgestimmt, wie z.B. die Schaffung von geeigneten Nistmöglichkeiten.

Durch die o.g. Vermeidungsmaßnahmen werden

- potenzielle Individuenverluste im Rahmen der Maßnahmen an Schilfgräben (Verfüllung, Verlegung, Verrohrung) und auf Grünland sowie bei der Beseitigung von Gehölzen
- Störungen durch den Baubetrieb auf Brut- und Rastvögel

vermieden. Damit entfällt die Relevanz der in Tab. 12 beschriebenen Wirkfaktoren „Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust“ und „Nichtstoffliche Einwirkungen: akustisch (Schall), optisch (Bewegung, Licht), Erschütterungen, mechanisch“. Diese Wirkfaktoren werden nicht weiter berücksichtigt.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

5.2.4 Zusammenfassung der zu betrachtenden Wirkungen

Nachfolgend sind die relevanten Projektwirkungen aufgeführt, die im Rahmen der FFH-Voruntersuchung berücksichtigt werden.

Tab. 13: Übersicht über die potenziell für die FFH-Verträglichkeit relevanten Wirkungen des Vorhabens

Wirkungen	Relevanz für die FFH-Verträglichkeit
Baubedingt	– baubedingter Verlust von Schilfhabitaten, – weitere baubedingte Auswirkungen, können durch Vorkehrungen zur Minimierung der Auswirkungen vermieden werden
Anlagebedingt	– anlagebedingter Verlust von Grabenabschnitten und von Abschnitten des Blexer Sieltiefs, – anlagebedingter Verlust von Gehölzen sowie – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Betriebsbedingt	– keine

Betriebsbedingte Wirkungen werden im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit nicht weiter untersucht bzw. geprüft.

5.3 Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Im Folgenden werden die Erhaltungsziele des LSG-VO hinsichtlich der potenziell betroffenen Habitate der Gräben/Gewässer, Röhrichte, Gehölze und des Offenlandes und die Betroffenheit allgemeiner Erhaltungsziele dargestellt.

5.3.1 Ermittlung potenziell betroffener Erhaltungsziele hinsichtlich Röhrichthabitate in Gräben

Mit der Verlegung von Wegeseitengräben ist ein temporärer Verlust von Schilfhabitaten in einer Gesamtlänge von ca. 1.610 m verbunden. Zudem werden Grabenabschnitte mit Schilfbestand in einer Gesamtlänge von ca. 308 m verfüllt oder verrohrt. Im Rahmen der Neuanlage von Gräben im Rahmen der Neutrassierung des nördlichen Abschnitts des Bovingen Weges ist die Entwicklung von Schilfbeständen in einer Gesamtlänge von ca. 350 m zu erwarten. Zudem entstehen bei der Verlegung von Wegeseitengräben durch flachere Böschungsneigungen vergleichsweise umfangreichere Schilfhabitate. Nach Abschluss der Bauarbeiten und einer Entwicklungszeit von 2-3 Jahre werden sich in der Gesamtbilanz zusätzliche Schilfhabitate entwickelt haben. Das Verfahrensgebiet ist von einer Vielzahl und einer großen Gesamtlänge von Schilfgräben geprägt, s. Abb. 2.

Eine potenzielle Betroffenheit von maßgeblichen Arten des EU-VSG V 65 beschränkt sich auf die Röhrichtbrüter, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind: Blaukehlchen, Rohrammer, Rohrweihe, Schilfrohrsänger. Im Verfahrensgebiet wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 und 2020 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (BIO-CONSULT 2020) folgende Brutvögel erfasst: 30 Brutreviere des Blaukehlchens, 41 Brutreviere der Rohrammer und 48 Brutreviere des Schilfrohrsängers. Für die Rohrweihe wurde kein Brutrevier im Verfahrensgebiet festgestellt. Die Brutreviere der Röhrichtbrüter lagen überwiegend an Gräben, die nicht direkt an Wege angrenzen. Nur 3 Brutreviere Schilfrohrsänger

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

und 1 Brutrevier der Rohammer wurden an Wegeseitengräben festgestellt. Die Brutreviere der Rohrweihe im EU-VSG V65 lagen ausnahmslos nicht im Bereich von frequentierten Wegen, so dass kein Potenzial als Brutrevier im Bereich der geplanten Maßnahmen anzunehmen ist.

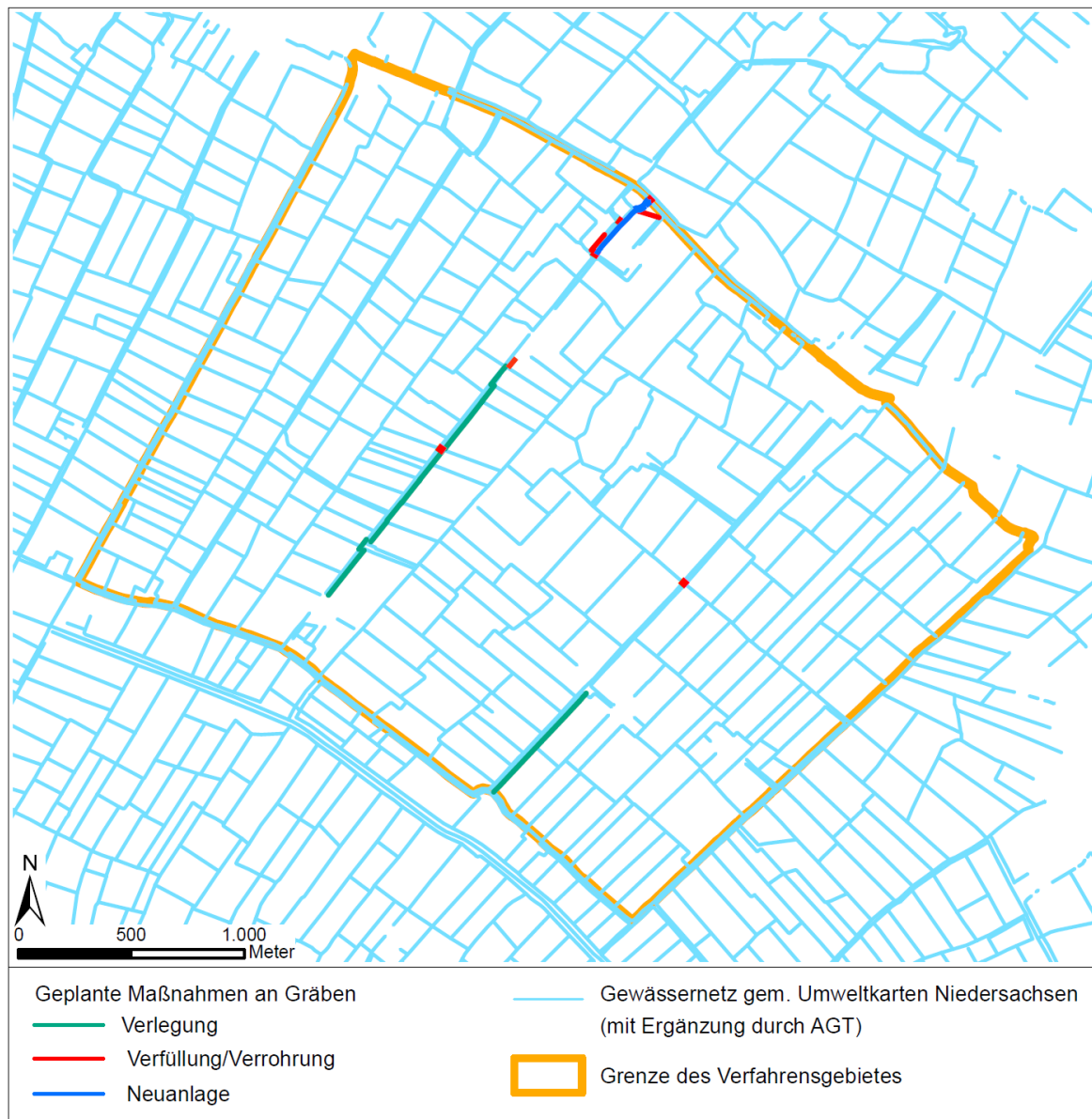


Abb. 2: Gewässernetz im Verfahrensgebiet und Lage der geplanten Maßnahmen an Gräben

Im Rahmen der Baumaßnahmen der vier weiteren Flurbereinigungsverfahren¹⁸ innerhalb des EU-VSG V 65 wurden ebenfalls Grabenverlegungen durchgeführt. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung konnte festgestellt werden, dass sich Schilfbestände innerhalb von 1 bis 3 Jahren in den neu angelegten Gräben entwickeln.

Im Zusammenhang mit den zahlreichen potenziellen Röhrichthabitaten im Verfahrensgebiet bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Brutvögel der Röhrichte im räumlichen Zusammenhang.

¹⁸ Stollhammerwisch West, Stollhammerwisch Ost, Waddenser Wisch, Sillens-Isens

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des EU-VSG V 65 sind aufgrund des geringen Umfangs der beanspruchten Gräben sowie des kurzen Zeitraums der Entwicklung neuer Schilfhabitate nicht zu erwarten.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele von Blaukehlchen, Rohrammer, Rohrweihe und Schilfrohrsänger können aufgrund des sehr geringen Umfangs der temporären Röhrlichtverluste (in Relation zu dem Gesamtbestand) und der Nähe zu regelmäßig frequentierten Wegen ausgeschlossen werden.

5.3.2 Ermittlung potenziell betroffener Erhaltungsziele hinsichtlich Gräben

Durch Verfüllung bzw. Verrohrung von Grabenabschnitten (Gesamtlänge ca. 308 m) und der zusätzlichen Verrohrung des Blexer Sieltief (Gesamtlänge 8 m) entsteht ein kleinräumiger Verlust von Gewässerhabitaten. Im Bereich der geplanten Neutrassierung E.Nrn. 100.10 u. 100.20 ist die Anlage von neuen Wegeseitengräben geplant. In diesem Zusammenhang verändert sich die Grabenlänge in der Bilanz um ca. 34 m. Die von Verfüllung und Verrohrung betroffenen Grabenabschnitte liegen in unmittelbarer Nähe zu regelmäßig befahrenen Wegen und haben aus diesem Grund nur eine allgemeine Bedeutung für maßgebliche Brutvogelarten der Gewässer.

Das Verfahrensgebiet ist von einer Vielzahl und einer großen Gesamtlänge von Gräben geprägt, vgl. Abb. 2. Allein der Abschnitt des Blexer Tiefs hat im Verfahrensgebiet eine Länge von ca. 2,8 km.

Eine potenzielle Betroffenheit von maßgeblichen Arten des EU-VSG V 65 beschränkt sich auf die Brutvogelarten der Gewässer, v.a. Entenarten wie Stockente und Löffelente.

Aufgrund des nur temporären Gewässerverlusts in Verbindung mit der Neuanlage von Gräben, der nur allgemeinen Bedeutung der betroffenen Grabenabschnitte und dem hohen Maß an Ausweichhabitaten sind erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Brutvogelarten der Gewässer auszuschließen.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele von Brutvogelarten der Gewässer, v.a. Löffelente und Stockente, können aufgrund des sehr geringen Umfangs der temporären Gewässerverluste (in Relation zu dem Gesamtbestand) und der Nähe zu regelmäßig frequentierten Wegen ausgeschlossen werden.

5.3.3 Ermittlung potenziell betroffener Erhaltungsziele hinsichtlich Gehölzhabitate

Durch den Wegeausbau ist die Beseitigung von folgenden Gehölzen im Wegeseitenraum erforderlich:

- 12 Gehölze mittleren Alters,
- 5 Altgehölze sowie
- 150 m Feldhecken.

Eine potenzielle Betroffenheit von maßgeblichen Arten des EU-VSG V 65 beschränkt sich auf eine Brutvogelart der Gehölze, den Gartenrotschwanz. Im Verfahrensgebiet wurde im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 und 2020 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (BIO-CONSULT 2020) nur ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes erfasst. Dieses befand sich auf einem gehölzreichen Hofgrundstück im Norden des Verfahrensgebietes an der L 858.

Der Gehölzbestand im EU-VSG V 65 ist grundsätzlich aufgrund der Kulissenwirkung der Gehölze und ihrer Eignung als (Teil-)Habitat für Prädatoren von Brutvögeln des Offenlands kritisch zu betrachten. Es

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

besteht ein Interessenkonflikt zwischen der Wahrung der Ansprüche einer maßgeblichen Art des Standarddatenbogens, des Gartenrotschwanzes, und den Ansprüchen der wertgebenden Brut- und Rastvogelarten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_{Art4} „Überprüfung ausgewählter Bäume auf Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen und Brutvögeln“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Gartenrotschwanzes zu erwarten.

Aufgrund der übergeordneten Bedeutung der wertgebenden Arten und der relativ kleinräumigen Beseitigung von Gehölzen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des EU-VSG V 65 zu erwarten.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Gartenrotschwanzes können aufgrund des sehr geringen Umfangs der Gehölzbeseitigung (in Relation zu dem Gesamtbestand) und im Zusammenhang mit einer artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

5.3.4 Ermittlung potenziell betroffener Erhaltungsziele hinsichtlich Habitate des Offenlands

Durch folgende Maßnahmen werden landwirtschaftlichen Flächen überbaut:

- Neutrassierung des nördlichen Abschnitts des Bovingener Weges: ca. 3.920 m² Grünlandflächen,
- abschnittsweise Verbreiterung des Wegekörpers inkl. einseitiger Grabenverlegung (Bovingener Weg u. Widdersweg): ca. 5.570 m² Grünlandflächen und ca. 2.545 m² Ackerflächen.

Es handelt sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu regelmäßig befahrenen Wegen bzw. der Nähe zu Gehöften überwiegend nicht um störungsfreie bzw. wertgebende Habitate. Zudem meiden viele Brutvogelarten des Offenlandes die Nähe zu Gehölzen. Gehölze kommen sowohl im Bereich der Gehöfte wie auch entlang von einigen Wegen vor.

Eine potenzielle Betroffenheit von maßgeblichen Arten des EU-VSG V 65 beschränkt sich auf die Brutvogelarten des Offenlandes, u.a. Kiebitz, Rotschenkel und auf Rastvogelarten. Im Verfahrensgebiet wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 und 2020 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (BIO-CONSULT 2020) folgende Brutvögel des Offenlands¹⁹ erfasst: 17 Brutreviere des Kiebitz, 2 Brutreviere des Rotschenkels, 12 Reviere des Wiesenpiepers, 16 Brutreviere des Feldlerche und 4 Brutreviere des Austernfischers. Für die Uferschnepfe konnte kein Brutrevier festgestellt werden. Die Brutreviere lagen in einer Entfernung zwischen 70 und 300 m zu den mit Asphalt oder Beton ausgebauten Wegen²⁰.

Auch die Erfassungsergebnisse im Rahmen des Gelege- und Kükenschutzprojektes (BIOLOGISCHES INSTITUT FÜR FREILANDÖKOLOGIE 2022, 2023, 2024) weisen auf gewisse Abstände von Wiesenvögeln zu ausgebauten Wegen (Mindestabstand: ein Kiebitzrevier in ca. 50 m Entfernung).

In der Anlage 2 des Managementplans (AGT INGENIEURE 2025) wird von einer Meidedistanz zu frequentierten Wegen, wie dem Widdersweg und dem Bovingener Weg, von 75 m ausgegangen.

¹⁹ Arten des Zielkonzepts „Rand- und Pufferzone Wiesenvögel“ des Managementplans, s. Pkt. 5.1.4

²⁰ Kiebitz: Mindestentfernung zu ausgebauten Wegen 70 m, Rotschenkel und Wiesenpieper: Mindestentfernung zu ausgebauten Wegen 300 m, Feldlerche: Mindestentfernung zu ausgebauten Wegen 250 m, Austernfischer: Mindestentfernung zu ausgebauten Wegen 140 m

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

Vogelarten des Offenlandes meiden zudem grundsätzlich vertikale Gehölzstrukturen an Wegen oder Hofstellen und Gebäuden sowie Windenergieanlagen. Somit weisen der Bereich der geplanten Neutrassierung und der Bereich des überwiegenden Teils der geplanten Grabenverlegungen kein Habitatpotenzial für Wiesenvögel auf. Potenzielle Habitate für Vogelarten des Offenlandes außerhalb des Meideabstands²¹ zu vertikalen Strukturen sind in Abb. 3 dargestellt.

Eine Beanspruchung derartiger potenzieller Habitate findet in zwei Bereichen statt, vgl. Abb. 3:

- Bovingener Weg (E.Nr. 100.60, nördlicher Abschnitt: ca. 170 m Länge, ca. 5 m Breite): Flächenverlust von Acker: ca. 850 m² und,
- Widdersweg (E.Nr. 101.30, südlicher Abschnitt: ca. 170 m Länge, ca. 5 m Breite): Flächenverlust von Intensivgrünland: ca. 850 m².

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der maßgeblichen Brutvogelarten des Offenlands sind aufgrund des geringen Umfangs potenziell geeigneter Habitate und der ausschließlich linearen Inanspruchnahme in unmittelbarer Nähe vorhandener regelmäßig frequentierter Wege nicht zu erwarten.

Anmerkung: Zudem entstehen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zusätzliche Grünlandflächen nach der Entsiegelung von zwei Wegeabschnitten (E.Nrn. 502, 503) in einem Gesamtumfang von ca. 1.875 m². Die umfangreichere Maßnahme E.Nr. 503, ca. 1.075 m², liegt überwiegend außerhalb des Störbereichs von vertikalen Gehölzstrukturen inmitten eines Grünlandkomplexes. Diese Maßnahmen unterstützen die Einschätzung, dass die geplante Neutrassierung keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursacht.

Die maßgeblichen Gastvogelarten des EU-VSG V65 haben ähnliche Habitatansprüche wie die Brutvögel des Offenlandes, v.a. der Meideabstand zu vertikalen Strukturen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der maßgeblichen Gastvogelarten sind aufgrund des geringen Umfangs potenziell geeigneter Habitate und der ausschließlich linearen Inanspruchnahme in unmittelbarer Nähe vorhandener regelmäßig frequentierter Wege nicht zu erwarten.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der maßgeblichen Brutvogelarten des Offenlands und maßgeblicher Gastvogelarten sind aufgrund des geringen Umfangs potenziell geeigneter Habitate in unmittelbarer Nähe vorhandener regelmäßig frequentierter Wege nicht zu erwarten.

²¹ Es wird in Anlehnung an den Managementplan ein Meideabstand zu Gehölzbiotopen, Hofstellen und Gebäude sowie Windenergieanlagen von 100 m angenommen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

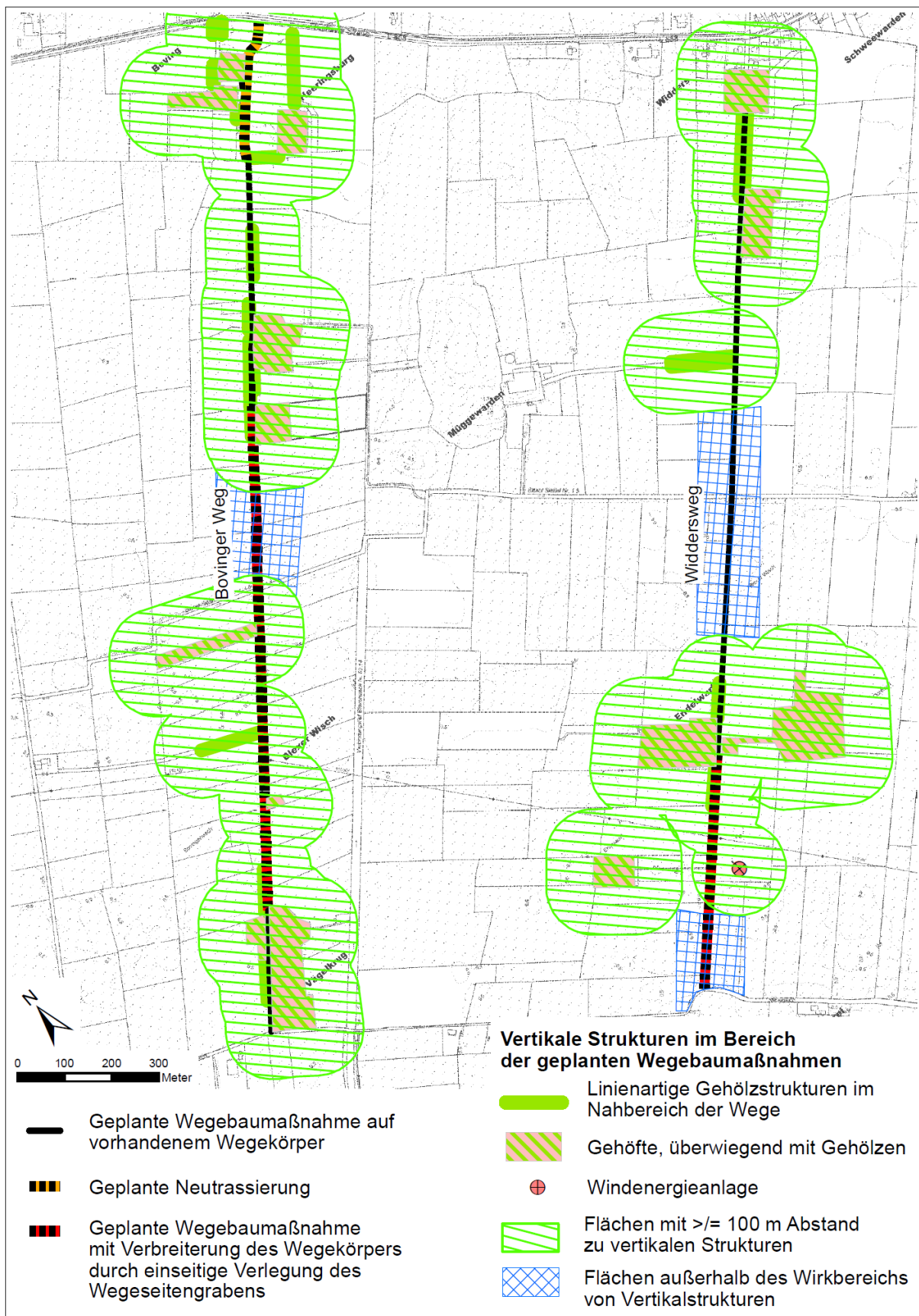


Abb. 3: Lage der geplanten Wegebaumaßnahmen in Bezug auf vertikale Strukturen

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

5.3.5 Betroffenheit allgemeiner Erhaltungsziele gem. LSG-VO

In der nachfolgenden Tabelle werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die allgemeinen Erhaltungsziele des LSG „Butjadinger Marsch“ gem. § 2 Abs.4 I der LSG-VO überprüft.

Tab. 14: Prognose vorhabenbedingter Auswirkungen auf die allgemeinen Erhaltungsziele für das LSG „Butjadinger Marsch“

Allgemeine Erhaltungsziele LSG-VO	Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen
– die Erhaltung der offenen, unverbauten und unzerschnittenen, Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten	⇒ nicht relevant (Die offene Landschaft und die freien Sichtverhältnisse werden durch die geplanten Wegebaumaßnahmen nicht beeinträchtigt.)
– die Erhaltung und die Förderung eines Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und als Nahrungsgrundlage für Rastvögel	⇒ nicht relevant
– die Erhaltung der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten,	⇒ nicht relevant (Vernetzungselemente und Flugkorridore werden durch die geplanten Wegebaumaßnahmen nicht beeinträchtigt.)
– die Erhaltung und die Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen	⇒ nicht relevant (Kleibodenentnahmestellen sind nicht von den geplanten Wegebaumaßnahmen betroffen.)
– die Erhaltung und die Entwicklung von naturnahen Stillgewässern, strukturreichen Gräben und sonstigen naturnahen Gewässern	⇒ nicht relevant (Es sind keine naturnahen Gewässer von den geplanten Wegebaumaßnahmen betroffen.)
– die Sicherung der salzarmen Zuwässerung und deren Entwicklung	⇒ nicht relevant (Die salzarme Zuwässerung wird von den geplanten Wegebaumaßnahmen nicht beeinflusst.)
– die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft	⇒ nicht relevant (Das charakteristische Landschaftsbild der Marsch wird von den geplanten Wegebaumaßnahmen nicht beeinflusst. Im Bereich der geplanten Neutrassierung ist das Landschaftsbild der Marsch überprägt von gehölzbestandenen Wegen und Gehöfte und der angrenzenden L 858.)
– die Erhaltung und die Entwicklung von störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungsräumen	⇒ nicht relevant (Bei Berücksichtigung der auf die Bauzeit bezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsräume durch die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erwarten.)

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen auf die allgemeinen Erhaltungsziele des LSG „Butjadinger Marsch“ können ausgeschlossen werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

In der nachfolgenden Tabelle werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des LSG „Butjadinger Marsch“ gem. § 2 Abs.4 II (wertgebende Arten) der LSG-VO überprüft.

Tab. 15: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf spezielle Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten

Art	Spezielle Erhaltungsziele gem. LSG-VO	Vorhabensbedingte Auswirkungen
Weißwangengans, Blässgans, Graugans (Gastvögel)	– Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel, – Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete, – Erhaltung von freien Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern.	– Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen sind keine störungsarmen Bereiche und keine freien Flugkorridore betroffen. – Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{FFH3}: Bauabschlusszeit werden durch den Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.06. baubedingte Störungen vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert.
Goldregenpfeifer (Gastvogel)	– Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten, – Erhaltung und Entwicklung von beruhigten und störungsarmen Rast- und Nahrungsräumen.	– Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen werden keine Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark gestört. Störungsarme Bereiche sind nicht betroffen. – Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{FFH3}: Bauabschlusszeit werden durch den Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.06. baubedingte Störungen vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert.
Sturmmöwe (Gastvogel)	– Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate.	– Im Bereich der geplanten Wegebaumaßnahmen liegen keine beruhigten Feuchtgebiete mit Flachwasser- und Schlammzonen.
Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel (Brut- und Gastvögel)	– Förderung von zeitweise überstauten Grünlandflächen, – Förderung einer Bewirtschaftung, die an die Lebensraumansprüche dieser Arten angepasst ist, – Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots, – Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen, – Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate durch gezielte Maßnahmen, wie beispielsweise dem Gelegeschutz, – Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatorendichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume, – Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel.	– Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{FFH3}: Bauabschlusszeit werden durch den Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.06. baubedingte Störungen von Brut- und Gastvögeln vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert. – Vorhabenbedingt werden durch die Neutrassierung und die abschnittsweise Verbreiterung des Wegekörpers inkl. einseitiger Grabenverlegung insgesamt ca. 9.490 m² Grünland und ca. 2.545 m² Acker in Anspruch genommen. Es handelt sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu regelmäßig befahrenen Wegen und des z.T. vorhandenen Gehölzbewuchses bzw. der Nähe zu Gehöften und einer Windenergieanlage nicht um störungsfreie bzw. wertgebende Habitate. Nur zwei insgesamt 350 m lange Abschnitte liegen innerhalb von relativ ungestörten Offenlandbereichen, vgl. Abb. 3 (Fahrzeugverkehr auf den Wegen ausgenommen). Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele von Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel sind aufgrund der Lage innerhalb des Meideabstands zur Störelementen nicht zu erwarten.

⇒ Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der wertgebenden Arten des LSG „Butjadinger Marsch“ können ausgeschlossen werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

5.4 Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Eine Kumulationsprüfung ist gem. UHL et al. (2018) dann obsolet, wenn für das zuzulassende Projekt, hier der geplante Wegeausbau, nachvollziehbar dargelegt wird, dass es keine Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten verursachen wird (dann kein Zusammenwirken).

→ Es sind keine kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu erwarten.

5.5 Fazit des Beitrags für die FFH-Vorprüfung

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V_{FFH1} bis V_{FFH4} , die definitiv den Projektmerkmalen zuzuordnen sind, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-VSG V 65 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist.

Auf die ökologischen Ziele des Flurbereinigungsverfahrens und die Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Erhaltung der Wiesenvogellebensräume wurde in Kap. 1.3 bereits hingewiesen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Plan nach § 41 FlurbG

6 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die in der anhängenden Karte „Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen“ gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz dargestellten Wegebaumaßnahmen und Planinstandsetzungsmaßnahmen verursachen **Eingriffe** in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne § 14 BNatSchG und können zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dem gesetzlich geforderten Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Im Rahmen der geplanten Wegebaumaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) vom Eingriff betroffen sind. Die aus **artenschutzrechtlichen** Gründen gem. § 44 BNatSchG notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind in den Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung gem. §§ 13 BNatSchG integriert. Bei entsprechender Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vogel- und Fledermausarten ausgelöst werden.

Die geplanten Wegebaumaßnahmen liegen im EU-Vogelschutzgebiet V 65 „Butjadingen“. Dieses ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „**Natura 2000**“. Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der geplante Wegebau dient u.a. dem Erhalt einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung mit dem Ziel, die Grünlandflächen für den Wiesenvogelschutz offen zu halten bzw. der Aufgabe von Flächenbewirtschaftung von ansonsten schlecht oder nicht mehr erreichbaren Grünlandflächen entgegen zu wirken. Dieses Ziel ist deckungsgleich mit dem Ziel der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“. Gem. § 2 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung kommt der Landwirtschaft als Voraussetzung für Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der wertgebenden Arten besondere Bedeutung zu. Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-VSG V 65 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist.

Gem. der Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der **UVP-Pflicht** gem. 7 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG können erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Plan nach § 41 FlurbG

Literaturverzeichnis

- AGT INGENIEURE (2025): Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Wesermarsch)
- AGT INGENIEURE (2023a): Vereinfachte Boving-Widders - Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des ArL Weser-Ems)
- AGT INGENIEURE (2023b): Identifizierung und selektive Erfassung von Verdachtsflächen gesetzlich geschützter Biotope nach BNatSchG § 30 in Verbindung mit NNatSchG § 24 im Rahmen des Managementplans für das EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Wesermarsch)
- AGT INGENIEURE (2023c): Studie zur Habitatabschätzung für die wertgebenden Zielarten im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Wesermarsch)
- BIO-CONSULT (2020): Brutvogelerfassung 2019 und 2020 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Landesweiter Naturschutz, Staatliche Vogelschutzwarte)
- BIOLOGISCHES INSTITUT FÜR FREILANDÖKOLOGIE (2024): Gelege- und Kükenschutz im Vogelschutzgebiet „V65“ und in der Stollhammer Wisch (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Wesermarsch)
- BIOLOGISCHES INSTITUT FÜR FREILANDÖKOLOGIE (2023): Gelege- und Kükenschutz im Vogelschutzgebiet „V65“ und in der Stollhammer Wisch (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Wesermarsch)
- BIOLOGISCHES INSTITUT FÜR FREILANDÖKOLOGIE (2022): Gelege- und Kükenschutz im Vogelschutzgebiet „V65“ und in der Stollhammer Wisch (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Wesermarsch)
- BOHNET, V. (2022): Gastvogelerfassungen im Rahmen des Niedersächsischen Gänsemonitorings in der Rastperiode 2021/2022 im Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)
- DEGEN, A. (2023): Niedersächsisches Gänsemonitorings im Europäischen Vogelschutzgebiet V65 "Butjadingen" in der Saison 2022/23 (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)
- DEGEN, A. (2024): Niedersächsisches Gänsemonitorings im Europäischen Vogelschutzgebiet V65 "Butjadingen" in der Saison 2023/24 (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)
- DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung, Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140.
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021 – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Hannover.
- GEMEINDE BUTJADINGEN (2008): Flächennutzungsplan der Gemeinde Butjadingen
- GEMEINDE BUTJADINGEN (1994): Landschaftsplan Butjadingen
- LANDKREIS WESERMARSCH (2019): Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch
- LANDKREIS WESERMARSCH (2016): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch 2016
- LANDKREIS WESERMARSCH (2016): Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch - Fortschreibung / Neubearbeitung 2013/2016
- LANDKREIS WESERMARSCH (2011): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ vom 19.12.2011
- LBEG (2018): Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten: Entstehung, Vorerkundung und Auswertungskarten – überarbeitete Fassung: Oktober 2018. In: Geofakten 24
- LBEG (2010): Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten. In: Geofakten 25
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (2017): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen
- NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 118 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 13 der EG-Wasserrahmenrichtlinie

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders

Plan nach § 41 FlurbG

- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. - in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22/2, S. 57-136
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm Endfassung Oktober 2021
- NLWKN (2023): Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“
- NLWKN (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (Aktualisierte Fassung, Stand: 01.08.2017)
- UHL, R., RUNGE, H., LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Natur und Landschaft 93 (8): 371-377.
- WIEGAND, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Landesweite Erfassung, Darstellung und Bewertung – in: Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen Heft 49. Hannover

Internet

- LGLN (2025): www.geolife.de; Radwegenetz Niedersachsen, Zugriff: Oktober 2025
- NIBIS (2025): www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver.de: Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Zugriff: Oktober 2025
- MU (2025): www.umweltkarten-niedersachsen.de: Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung, Zugriff: Oktober 2025

Gesetze, Richtlinien

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- FFH-RL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). – (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)
- NNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 104
- NDSchG: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, Nds. GVBl. 1978, 517
- R SBB: Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN, ARBEITSGRUPPE STRAßENTWURF 2023)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),
- VRL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. L 20)
- WRRL (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23.10.2000 (Abl. EG Nr. L 327 vom 22.12.2000)